

# Vom Gewerf zum Ungeld

Das Hoch- und Spätmittelalter in Basel  
aus dem Blickwinkel der Steuern



Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt



Manuela Brüstlein Komai

# Vom Gewerf zum Ungeld

Das Hoch- und Spätmittelalter in Basel  
aus dem Blickwinkel der Steuern

Herausgegeben von der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt  
zum Jubiläum «1000 Jahre Basler Münster»

## Impressum

Herausgeber	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt <a href="http://www.steuerverwaltung.bs.ch">www.steuerverwaltung.bs.ch</a>
Projektleiter	Andreas Lindenmann Akademischer Mitarbeiter der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Autorin	Manuela Brüstlein Komai Juristin und ehemalige akademische Mitarbeiterin der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Allgemeines Lektorat	Dr. Dominik Sieber
Historisches Lektorat	PD Dr. Claudius Sieber-Lehmann
Historische Beratung	Dr. Michael Matzke (Münzen und Währung)
Gestaltung und Druck	Cavelti AG

© Copyright 2019 Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt  
Alle Rechte vorbehalten; kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag	
Links	Basel, königliche Münzstätte, Heinrich II., Denar, um 1006–1014, Historisches Museum Basel, Inv. Nr. 2018.868., Foto: A. Seiler.
Mitte unten	Basel, städtische Münzstätte, Rappen (Brakteat, einseitig), nach 1425, Historisches Museum Basel, Inv. Nr. 2011.514., Foto: A. Seiler.
Rechts oben	Basel, bischöfliche Münzstätte, Bischof Adalbero II., Denar, um 1015–1025, Historisches Museum Basel, Inv. Nr. 1917.1694., Foto: A. Seiler.

# Vorwort

---

Basel feiert dieses Jahr «1000 Jahre Basler Münster». Vor 1000 Jahren, am 11. Oktober 1019, wurde das von Kaiser Heinrich II. und seiner Gattin Kaiserin Kunigunde gestiftete Münster vom Basler Bischof Adalbero II. eingeweiht. An diesem festlichen Anlass soll der Kaiser gemäss Überlieferung selber teilgenommen haben.

Die Münsterweihe darf sicher als ein erster Höhepunkt in der Basler Geschichte angesehen werden. Die Schenkungen – zum Beispiel die für die Münzstätte des Basler Bischofs wichtigen Silberminen im Breisgau –, die Heinrich II. und dessen Nachfolger Konrad II. dem Bischof machten, bildeten das Startkapital für eine Erfolgsgeschichte: Basel wurde im Hoch- und Spätmittelalter zu einer politisch, wirtschaftlich und kulturell bedeutenden Stadt. Diese erhielt zur Zeit des grossen Konzils von 1431 bis 1448 nicht umsonst den schmückenden Beinamen «inclita Basilea» – das prächtige Basel.

Dank den zahlreichen Veranstaltungen rund um das Jubiläum «1000 Jahre Basler Münster» wurde eine in Vergessenheit geratene Zeit wieder lebendig. Das hat bei vielen historischen Interesse geweckt. Die Steuerverwaltung nimmt das Jubiläum zum Anlass, Basel im Hoch- und Spätmittelalter von der Münsterweihe im

Jahre 1019 bis zum Beitritt zur Eidgenossenschaft am Heinrichstag 1501 für einmal aus dem Blickwinkel der Steuern zu betrachten und damit die Bedeutung der Steuern für die Entwicklung Basels zu thematisieren.

Das «Gewerf», die erste Steuer aus hochmittelalterlicher Zeit, wurde noch vom Bischof, dem Stadtherrn, erhoben. Die städtische Gemeinschaft zielte jedoch schon früh darauf ab, dem Bischof dieses Recht aus der Hand zu nehmen, um das Selbstbesteuerungsrecht durchzusetzen. Die erste städtische Steuer war dann das «Ungeld», das für das frühe 13. Jahrhundert bezeugt ist. Damit ist auch schon das «Geheimnis» des Titels dieser Schrift – «Vom Gewerf zum Ungeld» – gelüftet.

Wie heute stand Basel auch schon im Mittelalter vor grossen Aufgaben, die nur gemeinsam bewältigt werden konnten. Allerdings waren die Bereiche, die damals für hohe Ausgaben sorgten, ganz andere als heute. Zum Schutze der Stadt waren robuste Stadtmauern zwingend notwendig; deren Bau und Unterhalt verschlang viel Geld. Nur im Schutze von Mauern konnte die Wirtschaft florieren, konnte die Bevölkerung sich sicher fühlen. Weiter belasteten damals viele Kriege, die vor allem gegen Habsburg geführt wurden, den Staatshaushalt enorm. Aber

auch der Ankauf territorialer Herrschaften im Umland oder die Übernahme von Regalien des Bischofs waren für die Stadt mit grossen Kosten verbunden.

Nebst Zöllen, Gebühren und weiteren Abgaben bildeten die Steuern die tragende Säule des städtischen Haushalts, mit dem «Ungeld» als wichtigster Steuer. Bei erhöhtem Finanzbedarf wurden zusätzlich ausserordentliche Steuern erhoben oder, wenn dies nicht opportun erschien, Anleihen gemacht. In dieser Schrift wird der Fokus auf die Steuern gelegt. Eine vollständige Darstellung der mittelalterlichen Steuern wird dabei weder angestrebt noch wäre diese Festschrift der geeignete Rahmen hierfür. Sie soll vielmehr den Leserinnen und Lesern einen Einblick in die spannende Steuer- und Finanzpolitik des Mittelalters gewähren und die Besonderheiten der damaligen Steuern sowie des damaligen Steuerbezugs hervorheben. Die Lektüre möchte zu einer vertiefteren Beschäftigung mit der eindrucksvollen Geschichte unserer Stadt anregen. Die Schrift ist den «Basler Steuerzahlenden» gewidmet, die schon seit 1000 Jahren grosse Leistungen erbringen, um das «inclita Basilea» – das prächtige Basel – zu erhalten und zu fördern.

Basel, im November 2019  
Manuela Brüstlein Komai

# Einleitung

---

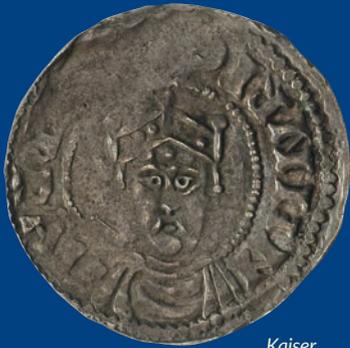
Gemeinhin wird dem grossen Basler Erdbeben von 1356 für die Analyse der städtischen Finanzen eine besondere Bedeutung beigemessen. Erst für die Zeit nach dem grossen Erdbeben bzw. erst ab dem Jahre 1361/62 sind vollständige Jahresrechnungen mit Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben von Basel erhalten. Dass durch das grosse Erdbeben und das darauf folgende verheerende Feuer zahlreiche Dokumente vernichtet wurden, ist unbestritten. Ob es allerdings tatsächlich am Erbeben lag, dass Jahresrechnungen der Stadt Basel erst ab 1360 (nur Ausgaben) bzw. 1361/62 (Einnahmen und Ausgaben) vorhanden sind, ist nicht belegt. Buchhaltungen von Stadtrechnungen nördlich der Alpen setzen erst etwa um das Jahr 1340 ein.<sup>1</sup> Die Obrigkeit entfaltete auch in Basel ihre umfangreiche Schreibtätigkeit erst im späten 14. Jahrhundert, nachdem die Stadt in den Besitz der bischöflichen Herrschaftsrechte gelangt war und mit einer eigenen, in Büchern und Akten festgehaltenen Administration begonnen hatte.<sup>2</sup> Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass eine eigentliche Stadtrechnung in Basel erst mit dem Jahre 1360 einsetzt.

Basel ist in der glücklichen Lage, dass die Jahresrechnungen der Stadt in

einer beinahe ununterbrochenen Serie ab 1360/61 bis 1610/11 erhalten sind. Vor über 100 Jahren hat Bernhard Harms die Jahresrechnungen für die Jahre 1360/61 bis 1534/35 ediert. Erst im Jahre 2015 wurden die Jahre 1535 bis 1610 von der Universität Basel in Zusammenarbeit mit der Uni Graz ediert, und zwar digital.<sup>3</sup> Basel verfügt somit ab 1360/61 über eine ausgezeichnete Überlieferung von Quellen zum städtischen Haushalt und somit auch zu den Steuern.

Für die Zeit vor dem grossen Erdbeben sind die städtischen Quellen spärlich. Aufgrund der wenigen steuerrelevanten Dokumente lassen sich deshalb viele Fragen zu den Steuern vor 1356 nicht beantworten; es muss bei Annahmen und Vermutungen bleiben.

Die unterschiedliche Quellenlage führt zu einer Zweiteilung der Broschüre. Im ersten Teil werden die Steuern bis zum Jahre 1356 und im zweiten Teil diejenigen von 1356 bis zum Beitritt Basels zur Eidgenossenschaft im Jahre 1501 dargestellt. Um sich die historischen Ereignisse, in welche die Steuern eingebettet sind, besser gegenwärtigen zu können, wird jedem Teil ein «Geschichtlicher Kontext» vorangestellt.



Kaiser



Städtische Obrigkeit



Bischof

## Teil 1

---

Die Steuern zur Zeit der Münstereinweihung  
im Jahre 1019 bis zum grossen Erdbeben von 1356

# Geschichtlicher Kontext

---

## Politischer und wirtschaftlicher Aufschwung zur Zeit der Münstereinweihung im Jahre 1019

Zu Beginn des 11. Jahrhunderts gehörte Basel noch zum Königreich Hochburgund, das nach Auflösung des fränkisch-karolingischen Reichs entstanden war. Kaiser Heinrich II., ein Neffe des kinderlosen burgundischen Königs Rudolf III., hatte ein Auge auf die Herrschaft über das Hochburgund geworfen. Basel war der Schlüssel zur burgundischen Erbschaft. Es war der südliche Abschluss des Elsass und der Eingang zu den Jurapässen, die ins schweizerische Mittelland und weiter nach Italien wie auch ins burgundische Kerngebiet führten.<sup>4</sup> Bereits im Jahre 1006 gliederte Heinrich II. Basel vorläufig dem Reich an; seit dem Jahre 1032 gehörte Basel endgültig zum Reich. Glanzvoller Höhepunkt und Symbol des Übergangs von Basel zum Reich war, wie bereits im Vorwort erwähnt, die Münstereinweihung am 11. Oktober 1019.

Die Wiedereingliederung ins Reich unter Kaiser Heinrich II. und seinem Nachfolger Konrad II. hat die politische Bedeutung Basels und die weltliche Herrschaft der Bischöfe gestärkt

und Basel einen wirtschaftlichen Aufschwung gebracht. Aus einem armen Bistum wurde eine starke weltliche Macht.<sup>5</sup> Das Herrschaftsgebiet des Bischofs von Basel dehnte sich weit über die Stadt hinaus.

Die Erinnerung der folgenden Jahrhunderte sah denn auch in Kaiser Heinrich II. den grossen Wohltäter und Erneuerer; sein Bild erstrahlte in einem idealen Glanz. Er wurde der Patron der Kirche, Schutzherr und Heiliger der Stadt.<sup>6</sup> So kam es denn auch nicht von ungefähr, dass der Bundesschwur, mit dem Basel sich der Eidgenossenschaft anschloss, im Jahre 1501 auf den Heinrichstag gelegt wurde.

## Der Investiturstreit, das erste Kloster, die erste Stadtmauer<sup>7</sup>

Die Zeit zwischen dem Tode des Kaisers Heinrich II. im Jahre 1024 und dem grossen Kirchenstreit (Investiturstreit) scheint für Basel eine Periode ruhiger Entwicklung gewesen zu sein.<sup>8</sup> Der Investiturstreit, der von 1076 bis 1122 dauerte, war jedoch eine leidensvolle Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst, von der auch Basel nicht

verschont blieb. Bischof Burkhard von Fenis, der von 1072 bis 1107 regierte, hielt treu zum Kaiser Heinrich IV. und weilte oft an dessen Hof. Er wurde in den Konflikt hineingezogen und musste letztlich zusammen mit Heinrich IV. den Gang nach Canossa antreten und den Papst um Vergebung bitten. Der Kaiser belohnte den Bischof für seine Treue mit der Grafschaft im Buchsgau, das heisst mit dem Gebiet links der Aare von der Grenze zum Bistum Lausanne bis fast nach Aarau und damit zum Ausgang der wichtigen Pässe Oberer und Unterer Hauenstein. 1084 folgte die Herrschaft Rappoltstein und 1095 die Abtei Pfäfers.

Aber auch in Basel blieb Bischof Burkhard von Fenis nicht untätig und kümmerte sich sehr um den Bischofsitz. Er übergab die ein wenig rheinaufwärts gelegene Kirche zu St. Alban dem Orden der Cluniazenser, die hier das erste Kloster in Basel gründeten. Das Kloster kam in Besitz des ganzen Gebiets vor der Stadt zwischen der Strasse nach St. Jakob und dem Rhein bis zur Birs. Schon nach der Mitte des 12. Jahrhunderts wurde dort der Kanal gebaut, welcher den Betrieb von Mühlen im St. Alban-Tal ermöglichte.

Dem Gründungsbericht von St. Alban ist zu entnehmen, dass Bischof Burkhard Basel mit der ersten Stadtmauer (1080/1100) befestigt hat. Lange hat die Forschung über den Verlauf dieser Mauer gerätselt, bis die Archäologen endlich auf ihre Resten gestossen sind. Sie lag knapp innerhalb der im 13. Jahrhundert erbauten «inneren» Mauer. Der Bau einer Mauer war für die Stadtentwicklung notwendig. Im Schutz von Mauern wurde es möglich und sinnvoll, aufwändige, dauerhafte und komfortable Häuser zu bauen, grosse Warenlager einzurichten oder grössere Investitionen für einen Handels- oder Handwerkerbetrieb zu tätigen. Die Wirtschaft konnte wachsen. Die allmählich in der Bürgerschaft führende und schliesslich in die Oberschicht aufsteigende Bevölkerungsgruppe waren die Kaufleute. Schon um 1075 waren die «mercatores Basilienses» in der Bodenseegegend – wie eine Urkunde bezeugt – bekannt.<sup>9</sup> Die Bischofsstadt wurde unter Bischof Burkhard von Fenis zu einem Herrschaftssitz.

Der Investiturstreit hinterliess jedoch auch seine Spuren. Der Besitz des Bischofs begann zu bröckeln. 1114 nahm Heinrich V. die Herrschaft Rappoltstein zurück, zwei Jahre später hob der Papst die Schenkung von Pfäfers als unrechtmässig auf, 1131 wurden die Rechte an den Silberbergwerken im Schwarzwald letztmals bestätigt, und schliesslich ging auch St. Blasien verlo-

ren. Den Verlusten an Besitz standen aber auch Erwerbungen gegenüber. Das Bistum vergrösserte sich in Richtung Jura. Es verlor somit Gebiete am Rande und baute dafür seine Kerngebiete aus.

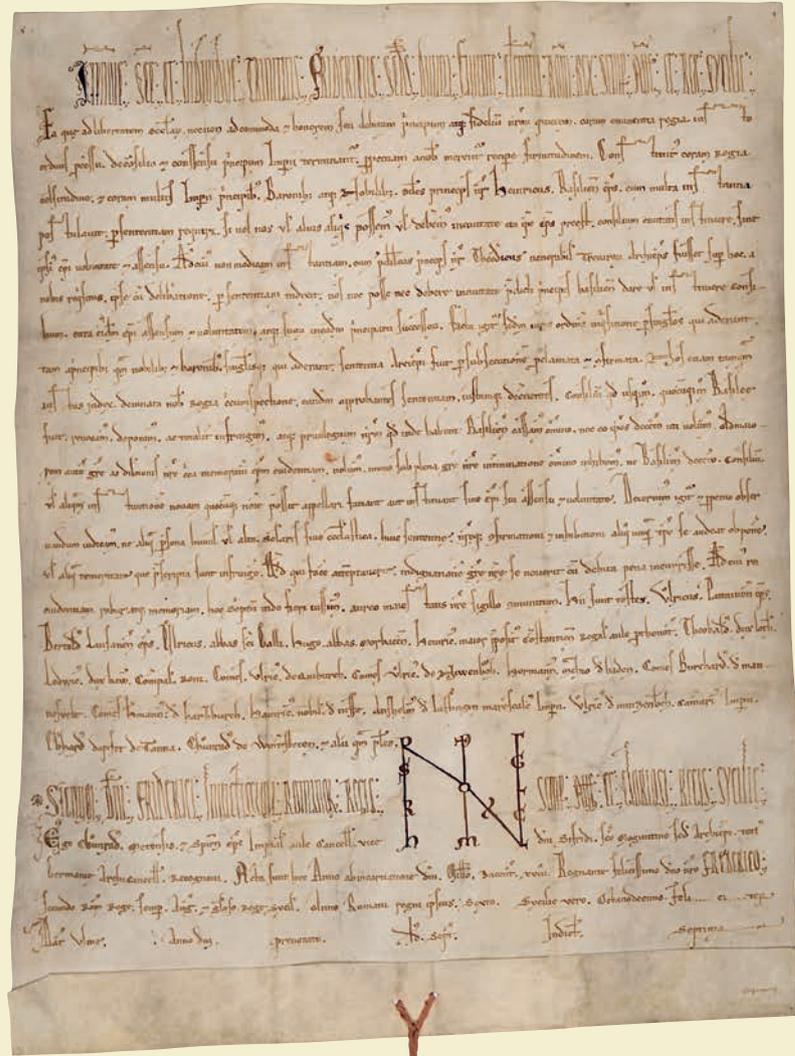
### **Der erste Rat (städtische Obrigkeit), Bau der Rheinbrücke**

Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts tauchen in Basler Urkunden die «nobiles civium» auf, ohne dass die soziale Zusammensetzung dieser Gruppe näher geklärt werden kann. Ob es sich bereits um einen eigentlichen städtischen Rat handelt, ist in der Forschung umstritten.<sup>10</sup> Auch das erstmals um 1185/90 bezeugte «consilium» wird von der Geschichtswissenschaft unterschiedlich beurteilt. Während einige Historikerinnen und Historiker dahinter eher einen bischöflichen Rat vermuten<sup>11</sup>, nehmen Rudolf Wackernagel<sup>12</sup> und neuerdings auch Eberhard Isenmann<sup>13</sup> an, es habe sich dabei bereits um einen autogenen städtischen Rat gehandelt.

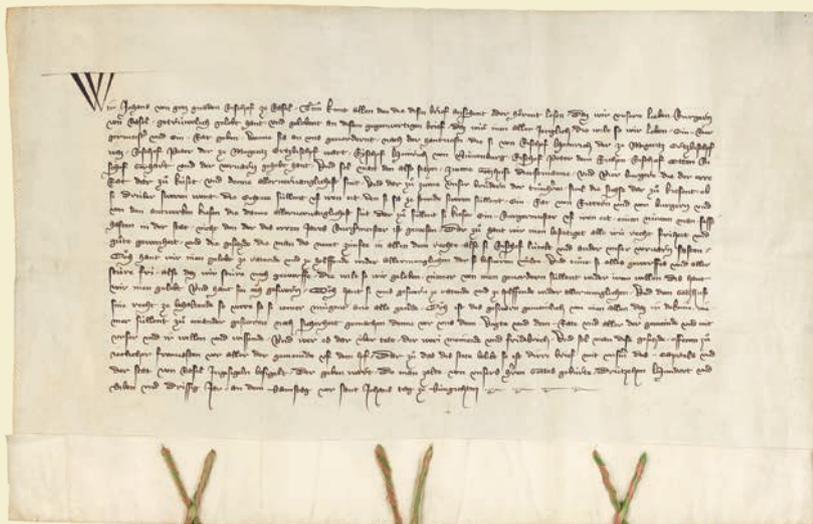
Seit dem Reichstag von Ulm im Jahre 1218 ist die Existenz eines vom Willen des Bischofs unabhängigen Rats indirekt belegt, indem Friedrich II. am 13. September 1218 dem Rat aufgrund des Begehrens von Bischof Heinrich II. von Thun (1216–1238) die Unabhängigkeit nahm.<sup>14</sup>

Dies führte jedoch nicht zu einem Bruch zwischen Bischof und Stadt. Der Rat scheint auch nicht abgeschafft worden zu sein, sondern unter bischöflicher Führung weiterbestanden zu haben. Bereits sieben Jahre später trat der Rat wieder in Erscheinung.

Der gleiche Bischof Heinrich II. von Thun, der keinen unabhängigen Rat duldet, förderte mehr als hundert Jahre nach Bischof Burkhard von Feus die wirtschaftliche Entwicklung von Basel nochmals nachhaltig: Er liess die erste Rheinbrücke (1220–1230) erbauen, die das in der Diözese Konstanz gelegene Kleinbasel mit dem Grossbasel verband und den Handelsverkehr von Norddeutschland über den Gotthardpass nach Italien erleichterte. Ebenso wichtig wie die Brücke war die neben ihr gelegene Schiffflände, an der die grossen Land- und Wasserwege zusammentrafen.<sup>15</sup>



Friedrich II. spricht 1218 dem Basler Rat seine Unabhängigkeit ab.



Handfeste aus dem Jahre 1337.



## Zweiter Befestigungsring und die erste Handfeste

Im 13. Jahrhundert wurde Basel von einem eigentlichen Bauboom erfasst. So wurde etwa die Burkhardtsche Mauer durch einen zweiten Befestigungsring verstärkt, der sich allerdings bald als zu klein erwies.

Unter Bischof Heinrich III. von Neuenburg bekam Basel – wahrscheinlich um 1263<sup>16</sup> – die erste Handfeste: eine Art Schutzbündnis, in welchem der Bischof der Stadt die Hilfe und den Schutz des Bischofs sicherte, während die Bürgerschaft ihrerseits Treue zum Bischof schwor. Die Handfeste gibt zum ersten Mal Auskunft über das komplizierte Verfahren bei der jährlichen Rats- und Bürgermeisterwahl. Das Original der Handfeste von Bischof Heinrich III. ist allerdings nicht erhalten. Die erste überlieferte Fassung der Handfeste stammt aus dem Jahre 1337 von Bischof Johannes II. Senn von Münsingen. Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der ursprünglichen Fassung können deshalb nicht ausgeschlossen werden.<sup>17</sup>

## Basel zwischen Bischof und Habsburg<sup>18</sup>

Die von Bischof Heinrich II. von Thun begonnene Intensivierung der Territorialpolitik führte unter Bischof Heinrich III. von Neuenburg zum offenen Konflikt mit dem Hause Habsburg. Die bischöflich-habsburgische Auseinandersetzung spaltete die ritterliche Führungsschicht in zwei Parteien: Die «Sternen» hielten zu Habsburg und die «Psitticher» zum Bischof. Der zwischen 1270 und 1273 geführte Krieg zwischen dem Bischof und Rudolf von Habsburg wurde nach der Wahl Rudolfs zum König (1273) beigelegt. Trotz des nun von Rudolf I. im Jahre 1285 verkündeten Stadtfriedens erschien es jedoch lange unmöglich, die Parteien miteinander auszusöhnen.

Seit der Zeit Rudolfs I. drehte sich der bischöflich-habsburgische Konflikt nicht mehr um die territoriale Vorherrschaft im Schwarzwald, sondern um den Besitz der Stadt Basel, die für das Haus Habsburg eine ideale Residenz abgegeben hätte. Die Habsburger bemühten sich deshalb um einen stärkeren Einfluss in der Stadt: König Rudolf liess seine Frau Anna im Basler Münster bestatten; er und seine Nachfolger hielten in Basel glanzvolle Hofstage ab. Es gelang den Habsburgern zudem, in der Zeit von 1275 bis 1296 den Bischofsstuhl mit Anhängern des Hauses Habsburg zu besetzen, doch

die Opposition blieb aktiv und wehrte sich gegen eine stärkere Einbindung in das habsburgische Reich. Im Jahre 1297 wurde mit Peter von Aspelt ein ursprünglicher Freund, dann erklärter Feind Habsburgs Bischof. In der Folge blieb bis 1370/80 der Bischofsstuhl mit Gegnern Habsburgs besetzt.

## Wachsende Selbstständigkeit der städtischen Gemeinde, die Zünfte

Obwohl der Bischof auf dem Reichstag von Ulm im Jahre 1218 seine Oberherrschaft noch einmal bestätigen lassen konnte, war das 13. Jahrhundert auch in Basel durch den wachsenden Einfluss des Rates gekennzeichnet.<sup>19</sup>

Bischof Heinrich III. von Neuenburg, der, wie wir gesehen haben, nicht mehr vollumfänglich auf die ritterliche Führungsschicht setzen konnte, unternahm den Versuch, die Bürgerschaft stärker als bisher an sich zu binden, weshalb er der Stadt die bereits erwähnte Handfeste gab. Er suchte insbesondere auch bei den Zünften Rückhalt, indem er sie aktiv am politischen Leben beteiligte. Mit den Gartnern, den Webern und den Bauleuten vereinbarte er gegenseitige Hilfeleistungen und machte sie zu Verbündeten im Kampf gegen seine Feinde. Der Aufstieg der Zünfte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hängt somit mit den besonderen Spannungen zusam-

men, die in Basel zwischen dem adligen und dem bürgerlichen Patriziat, vor allem aber auch innerhalb der Ritterschaft bestanden haben.<sup>20</sup>

Mit der Stärkung der Bürgerschaft und der Zünfte wuchs die Selbstständigkeit der Stadt gegenüber dem Bischof. Es begann aber auch ein zäher Machtkampf unter den drei Gruppen der Ritter, Bürger und Zünftler. Eine erste, entscheidende Neuerung im Jahre 1337 betraf den Einsitz der Zünfte im Rat, der sich nun aus vier Rittern, acht Burgern (darum der Ausdruck Achtburger) und 15 Zünftlern zusammensetzte. Im 14. und 15. Jahrhundert verschob sich dieses Zahlenverhältnis wiederholt zugunsten der Zünfte, doch blieb das obrigkeitliche System oligarchisch. So konnte bis 1516 das Amt des Bürgermeisters nur von Rittern besetzt werden. Vor allem aber beruhte die Besetzung des Rates – später Kleiner Rat genannt – auf keinem allgemeinen, demokratischen Wahlverfahren, sondern auf dem Prinzip der Selbsterneuerung, indem der alte Rat sogenannte Kieser ernannte, die dann den neuen Rat wählten. Die Kieser bestanden nur aus Rittern, Achtburgern und Domherren.<sup>21</sup>

## Pogrome, Pest und Erdbeben<sup>22</sup>

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts durchlebte Basel wie das übrige Europa eine eigentliche Krisenzeit.

Die jüdische Gemeinde bildete im Mittelalter einen wichtigen Teil des Basler Wirtschaftslebens. Mit ihren Krediten ermöglichte sie städtische Projekte; es wird sogar überliefert, dass der Bischof 1223 jüdischen Kaufleuten den Münsterschatz verpfändete, um den Bau der Rheinbrücke zu finanzieren. Das gute Verhältnis änderte sich abrupt, als die Nachricht vom Auftauchen der Pest nach Basel gelangte. Ohne dass die Pest in Basel schon ausgebrochen wäre, wurden die Juden der Brunnenvergiftung beschuldigt. Sie wurden gefangen genommen, gefoltert und schliesslich am 16. Januar 1349 verbrannt. Die Anstifter für dieses Pogrom fanden sich vermutlich in der städtischen Oberschicht. Sie war bei den jüdischen Gläubigern verschuldet und wollte die Konkurrenz auf dem Kreditmarkt, der im 14. Jahrhundert auch Christen offenstand, beseitigen.

Erst nach der Auslöschung der jüdischen Gemeinde in Basel erreichte die Pest tatsächlich Basel und raffte einen beachtlichen Teil der Einwohnerschaft dahin. Vermutlich 30% der städtischen Bevölkerung starben. Der Pest folgte im Jahre 1356 das grosse Erdbeben, das zahlreiche städtische Gebäude beschädigte oder zerstörte.

Verheerend war vor allem das anschließende Feuer, das einzelne Teile der Stadt in Schutt und Asche legte. Die Zahl der Opfer wird heute auf einige Dutzend Personen geschätzt. Vom Brand besonders betroffen war auch die städtische Kanzlei in Grossbasel: Nur wenige Urkunden des Rates aus der Zeit vor 1356 blieben erhalten.

Basel um die Mitte des 13. Jahrhunderts.



# Die Steuern im Spannungsfeld von Bischof und Reich

---

Die bisherigen Ausführungen zur Geschichte Basels haben gezeigt, dass zu Beginn des Hochmittelalters der Bischof weitgehend das Sagen in Basel hatte. Zur frühen Zeit der Stadtentwicklung und zum Erwerb der weltlichen Herrschaftsrechte durch die Bischöfe gibt es allerdings kaum Quellen. Manche Privilegien könnten auf die Burgunderzeit zurückgehen, andere eignete sich der Bischof vielleicht auch selber an und liess sich diese später vom König bestätigen.<sup>23</sup> Die wesentliche Grundlage für die weltliche Herrschaft wurde jedoch, wie bereits erwähnt, mit der Eingliederung ins Reich geschaffen.<sup>24</sup> Welche Herrschaftsrechte dem Bischof von Kaiser Heinrich II. zugestanden wurden, ist nicht belegt. Wahrscheinlich erhielt er die Gerichtsbarkeit<sup>25</sup> und mit ziemlicher Sicherheit das Münzrecht, denn der damalige Bischof Adalbero II. ist der erste Basler Bischof, von dem Münzen mit dessen Namen erhalten sind.<sup>26</sup> Jedenfalls erscheint der Bischof seither als Herr der Stadt.

Hauptquelle für diese Zeit ist das Bischofs- und Dienstmannenrecht<sup>27</sup>, das zwar erst um das Jahr 1260 aufgezeichnet wurde, aber nach Auffassung der Geschichtsforschung die Zustände der 11. und 12. Jahrhundert gut wieder-

gibt. Für das 13. Jahrhundert hat es allerdings nur beschränkten Wert, weil es die weitere städtische Entwicklung zum Teil unbeachtet lässt.<sup>28</sup>

Im Hinblick auf diese Hauptquelle ist man geneigt, von einer jede andere Gewalt ausschliessenden Herrschaft des Bischofs auszugehen. Die Wirklichkeit sah wohl etwas anders aus. Kaiser Friedrich II. hielt jedenfalls auf dem Hoftag in Aquileja im Jahre 1232 zu den Bischofsstädten fest, dass die Stadtherrschaft eines Bischofs nicht völlig eigenberechtigt sei, sondern diesem die Leitung (*ordinatio*) einer Stadt und all ihrer Güter vom Kaiser übertragen sei und damit als abgeleitet zu gelten habe. Der Bischof habe seine stadtherrlichen Rechte kaiserlichen Privilegien (*libertates*) und freiwilligen Verleihungen oder Geschenken (*dona*) zu verdanken.<sup>29</sup> Das Reichsoberhaupt mischte sich denn auch noch im Verlaufe des 13. Jahrhunderts durchaus in die bischöfliche Verwaltung der Stadt Basel ein.<sup>30</sup> Einzelne Rechte und Nutzungen blieben fast in allen Bischofsstädten dem königlichen Fiskus vorbehalten. So wissen wir auch für Basel, dass das Recht des Zollholzes, wonach 72 Dörfer der Umgebung Basels zur Holzlieferung an den König verpflichtet waren, erst

Rudolf von Habsburg im Jahre 1279 dem Bischof schenkte.<sup>31</sup>

Auch das in § 2 des Bischofs- und Dienstmannenrechts aufgeführte **Gewerf** steht im Spannungsfeld zwischen Bischof und Reich. Mit dem Gewerf ist die seit dem 12. Jahrhundert allgemein verbreitete «*Bede*» bzw. «*exactio*» gemeint, die auch die Städte an den Vogt bzw. an den geistlichen oder weltlichen Stadtherrn oder an beide zu zahlen hatten.<sup>32</sup> Es war eine Abgabe in Geldform für den gewährten Schutz und Schirm. Sie entsprach funktional einer Steuer und wird gemeinhin auch zu den Steuern<sup>33</sup>, und zwar zu den direkten Steuern<sup>34</sup> gezählt.<sup>35</sup>

Die älteste noch erhaltene Urkunde, die uns etwas über die Steuerverhältnisse in Basel preisgibt, stammt vermutlich aus dem Zeitraum 1180 bis 1183<sup>36</sup>. Aus dieser Urkunde, in der Bischof Heinrich I. die Befugnisse des Basler Vogts regelte, erfahren wir, dass von jeder «*exactio*» (in der deutschen Rechtssprache Basels: Gewerf), die der Bischof erhebt, der Bischof zwei Teile und der Vogt einen Teil erhalten.<sup>37</sup>



Der Vogt hat jedoch keinen Anteil an dem, was der Bischof für eine allgemeine Heerfahrt und für seine Besuche an den Königshof bekommt (Hof- und Heersteuer). Auch was der Bischof für den Unterhalt des königlichen Hofes, wenn dieser sich in Basel aufhält, von den Bürgern als «beneficium» erhält, geht nur an den Bischof.<sup>38</sup>

Im Bischofs- und Dienstmannenrecht ist nur noch das zwischen Bischof und Vogt geteilte Gewerf aufgeführt. Ob zum Zeitpunkt der Niederschrift des Bischofs- und Dienstmannenrechts um das Jahr 1260 überhaupt noch ein Gewerf bezahlt wurde, muss aufgrund der hypothetischen Formulierung («wenne ouch daz were, daz man ze Basel Gewerf gebe») bezweifelt werden.

Weiter entnehmen wir dem Bischofs- und Dienstmannenrecht, dass das Gewerf nicht immer im Verhältnis 2:1 zwischen Bischof und Vogt geteilt wurde, vielmehr hätten Bischof Heinrich II. und Kaiser Friedrich II. – vielleicht im Jahre 1218 – vereinbart, dass das Gewerf zwischen ihnen hälftig geteilt werde.<sup>39</sup> Über die Gründe, weshalb es zur Übertragung des Halbanteils auf den König kam, herrscht in der Forschung keine Einigkeit.<sup>40</sup>

Die Erhebung des Gewerfs geschah durch den Bischof. Befreit vom Gewerf waren die Domherren, die Amtsleute und die Dienstleute des Bischofs. Der Steuerbetrag soll schon

im 12. Jahrhundert von der «Stadtgemeinde im Ganzen» geleistet worden sein.<sup>41</sup> Einzelheiten zum Gewerf kennen wir nicht.

Insbesondere fehlen Angaben zur Höhe des Gewerfs. Einzig im sog. Reichssteuerverzeichnis von 1241 wird die Stadt Basel mit einem Betrag von 200 Mark aufgeführt. Es ist dies einer der höchsten Beträge in der ganzen Steuerrolle. Nur gerade Frankfurt leistete mehr. Rudolf Wackernagel hielt diesen Betrag als Hälfte des Gewerfs für überraschend hoch und vermutete deshalb, dass Kaiser Friedrich II. nach dem Tod von Bischof Heinrich II. im Jahre 1238 das gesamte Gewerf ans Reich gezogen habe.<sup>42</sup>

Nach dem Sturze der Stauer ging in der allgemeinen politischen Auflösung, bei der insbesondere die Fiskalrechte des Reiches empfindlich litten, wahrscheinlich auch das Gewerf zu Basel verloren. Dies konnte umso mehr geschehen, als der Bischof wohl keinen Anteil mehr daran hatte.<sup>43</sup> Damit würde sich auch die hypothetische Fassung im Bischofs- und Dienstmannenrecht erklären.

Nur wenige Jahre später wurde der Verzicht endgültig. Bischof Heinrich III. von Neuenburg befreite die Bürger in seiner Handfeste vom Gewerf. Er versprach, dergleichen, solange er lebe, nicht gegen ihren Willen fordern zu wollen: «...und tunt sie alles gewerffes und aller sture fri, also

daz wir sture noch gewerffe, die wile so wir geleben, niemer von inen gevordern sullent wider irem willen.»<sup>44</sup>

Die weitere Entwicklung der in der oben zitierten Urkunde von Bischof Heinrich I. aus dem Zeitraum 1180–1183 erwähnten Hof- und Heersteuer und des «beneficiums», das die Bürger dem Bischof dann leisteten, wenn der Kaiser sich in Basel aufhielt, ist aus den Quellen nicht zu ersehen.<sup>45</sup>

Da keine Hinweise existieren, dass Rudolf I. von Habsburg, der sonst für seine energische und methodische Steuerpolitik bekannt war, Basel wieder in die Pflicht genommen und ein Gewerf verlangt hätte<sup>46</sup>, darf davon ausgegangen werden, dass es der Stadt im Laufe des 13. Jahrhunderts gelang, das Gewerf endgültig abzuschütteln und sie von einer regelmässig an das Reich zu zahlenden direkten Steuer befreit war.

# Weitere Abgaben an den Bischof

Auch wenn der Bischof das Gewerkschaften schon früh verloren hatte, so musste er danach nicht darben. Dem Bischofs- und Dienstmannenrecht entnehmen wir, dass ihm noch zahlreiche weitere lukrative Einnahmequellen aus weltlichen Herrschaftsrechten zustanden. Nachfolgend werden einige im Bischofs- und Dienstmannenrecht aufgeführte Abgaben thematisiert.

Der Bischof bezog jährlich am St. Martinstag einen Zins, den sog. **Martinszins**, auf allen Hofstätten in der inneren Stadt. Das Bischofs- und Dienstmannenrecht hält in § 15 fest, dass eine ganze Hofstatt, die 40 Fuss umfasst, vier Pfennig bezahlt, die halbe zwei. Wer nicht zahlte, musste zur Strafe drei Pfund entrichten. Die Zinse der Häuser der Domherren, Amtsleute und Gotteshausdiener waren von dieser Busse nicht betroffen. Die Kleriker und Amtsleute bezahlten für die Häuser, die sie bewohnten, keinen Martinszins.<sup>47</sup>

Über den Ursprung des Martinszinses wissen wir nichts Genaues. Vielleicht war er ursprünglich ein Grundzins, der sich jedoch früh in eine blosse Vogteiabgabe gewandelt hatte.<sup>48</sup> Für das 13. Jahrhundert jedenfalls wird dem Martinszins allgemein die Bedeutung einer Abgabe für den Schutz durch den Bischof<sup>49</sup> bzw. einer «Steuer von freiem Eigentum»<sup>50</sup> beigemessen.

**Bezug des Martinszinses** (Schilderung nach einer «Kundschaft» aus dem Jahre 1496<sup>51</sup>): «Die vier ersten Amtsleute des Stifts Basel, Marschalk, Truchsess, Schenk und Kammerer schicken auf St. Martins Tag in des Bischofs Hof jeder ein Pferd; ebendasselbst versammeln sich an diesem Tage Vogt und Schultheiss, der Freiamtmann und die drei Amtsleute des weltlichen Gerichts, die Beamten am geistlichen Gerichte, alle Wachtmeister und Stadtknechte der Stadt Basel, nehmen ein Mahl im Bischofshof ein und reiten dann, der Freiamtmann und die drei Amtsleute auf den Pferden der vier Ämter, die andern auf ihren eigenen, in der inwendigen Stadt zwischen dem innern Kreuzthor, dem innern Spahlenthor, dem Eselthürli, dem innern Eschernerthor und Cunos Thor um. Von jedem Hofe, Wirtshause, Kochhause, Gremperladen und jeder Badestube erheben sie vier Stebler, von jedem Hause sonst zwei...»

Der Martinszins wurde übrigens noch bis ins Jahr 1523 bezahlt. Im Jahre 1524 bestimmte der Rat, dass die städtischen Beamten sich des Zinseinzugs enthalten sollen. Als am Martinstag die Bischofsleute in den bischöflichen Hof kamen, warteten sie vergeblich auf Vogt, Schultheiss und Amtsleute...<sup>52</sup>

Im gleichen § 15 des Bischofs- und Dienstmannenrechts wird zudem der sog. **Achtschnitter** geregelt. Dieser wird auf einem Zwang beruht haben, den der Bischof in früherer Zeit der Gemeinde noch auferlegen konnte. Die Art der Leistung deutet auf ein hohes Alter hin. Es ist eine Ackerfron. Der Achtschnitter wird zur Ernte gestellt, zur Arbeit in der Achte, d. h. auf dem eingefriedeten Ackerland des Bischofs.<sup>53</sup> Die Pflicht lag auf den Häusern der Bürger, ihre Unterlassung hatte eine Busse von drei Pfund zur Folge.<sup>54</sup> Nach Vollendung der Arbeit erhielt jeder Dienstleistende ein Brot. Wurde er innerhalb der nächsten 14 Tage angesprochen, dass er nicht bei der Arbeit gewesen sei, genügte als Beweis für den geleisteten Dienst das erhaltene Brot. Nach 14 Tagen durfte er nicht mehr angesprochen werden.<sup>55</sup> Der Achtschnitter wird nur im Bischofs- und Dienstmannenrecht erwähnt und kommt später nie mehr zur Sprache. Die Abgabe wird wohl früh dahingefallen sein.<sup>56</sup>

Weiter war dem Bischof von allem, was durch die Stadt oder deren Bannmeile geführt wurde, ein **Zoll** zu zahlen. Nach § 9 des Bischofs- und Dienstmannenrechts war der Ansatz sehr einfach: Der Saum (d.h. das, was auf einem Lasttier Platz fand) und jedes Rad wurden mit einem Pfennig verzollt. Auf die Art der Ladung kam es nicht an. Da die Geistlichen, Dienstleute und deren «Gesinde», die sesshaften Bürger sowie die 72 Dörfer, die dem König holzten, zollfrei waren, bezahlten hauptsächlich fremde Händler, die Waren auf den Markt brachten, diesen Zoll.<sup>57</sup> Dafür gewährte ihnen der Stadtherr sicheres Geleit und gestattete ihnen den Verkauf der Waren auf dem öffentlichen Markt.<sup>58</sup>

Auch mit dem **Marktrecht** des Bischofs standen Abgaben in Zusammenhang. So der sog. **Fuhrwein**, eine dem Bischof gemäss § 5 des Bischofs- und Dienstmannenrechts geschuldete Abgabe vom Wein, der fassweise verkauft wurde. Von dieser Abgabe befreit waren die Domherren, Priester, Ministerialen und Bürger, die Eigengewächs auf den Markt brachten.<sup>59</sup> Eine Berechtigung eigener Art war der in § 11 des Bischofs- und Dienstmannenrechts verankerte **Bannwein**: Vom Montag nach dem Kreuztag im Mai (3. Mai) durfte während sechs Wochen niemand Wein verkaufen als derjenige, dem der Bischof dies erlaubte oder der den Wein vom Bischof hatte. Der Sinn für dieses Gebot konnte nur der sein,

dass der Bischof seine Regierungsgewalt dazu benutzte, für die Produkte seiner Grundherrschaft während einer gewissen Zeit ein Absatzmonopol zu schaffen.<sup>60</sup>

Schliesslich besass der Bischof das **Münzregal**. Gemäss § 7 des Bischofs- und Dienstmannenrechts hatte er das Recht, bei seinem Amtsantritt und dann jährlich, wenn er wollte, eine neue Münze auszugeben. Das Münzrecht war, je nach Konjunktur und Verfügbarkeit von Silber, ein sehr einträgliches Regal, das allerdings bisweilen von den Bischöfen auf Kosten der Bevölkerung auch ausgebeutet wurde.<sup>61</sup> Mit dem Münzrecht war u. a. auch die Kontrolle des Silberhandels verbunden. Bei jedem Kauf und Verkauf von Silber bezog der Bischof gemäss § 7 des Bischofs- und Dienstmannenrechts eine Abgabe, den Schlagsatz, von 4 Pfennig pro Mark.

# Die ersten Steuern der Stadt: Das Ungeld

Seit Beginn des 13. Jahrhunderts begegnen wir in vielen Städten einem Ungeld, das als indirekte Verbrauchs- und Umsatzsteuer in den unterschiedlichsten Erhebungsarten vor allem die Lebensmittel belastete.<sup>62</sup> Die Herkunft und der sprachliche Sinn des Wortes «Ungeld» lässt sich ebenso wenig eindeutig bestimmen wie der rechtliche Ursprung des Ungelds. Ein grosser Teil der Forschung sieht heute im Ungeld eine Fortbildung des Zolls und im Zollregal dessen rechtlichen Ursprung<sup>63</sup> oder vermutet zumindest einen engen Zusammenhang mit der Zollabgabe<sup>64</sup>. Die Erhebung eines Ungelds wurde in zahlreichen Städten notwendig, weil die bisherigen Abgaben die stetig wachsenden, immensen Ausgaben für die Stadtbefestigung, insbesondere den Mauerbau, nicht mehr zu decken vermochten.<sup>65</sup> Das Recht zur Erhebung eines Ungelds wurde von den meisten Städten im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts vom Stadtherrn rechtmässig erworben, manchmal durch den städtischen Rat auch einfach usurpiert.<sup>66</sup> Die gedankliche Zweckbestimmung des Ungelds wie auch ursprünglich der Zölle, dass davon der Bau von Festungsanlagen, Wegen und Brücken zu bestreiten war, mag in vielen Städten den Übergang

des Ungelds vom Stadtherrn auf den Rat erleichtert haben.<sup>67</sup>

In Basel stossen wir zum ersten Mal in einer Urkunde vom 12. September 1218 auf das Ungeld. Auf dem Reichstag von Ulm im Jahre 1218 nahm Friedrich II. dem Rat nicht nur dessen Selbstständigkeit. Auf Betreiben von Bischof Heinrich II. von Thun entzog er dem Rat bereits zuvor am 12. September 1218 das Recht, unabhängig vom

Bischof eine eigene Steuer zu erheben. Er übertrug vielmehr dem Bischof das «novum theloneum, quod vulgo appellatur ungel, in civitate Basiliensi institutum de manu et largitione regia contulimus episcopo»<sup>68</sup> mit dem Vermerk, der Bischof und seine Nachfolger dürften es fortan un widersprochen zu eigenem Nutzen erheben.<sup>69</sup>

*Innere Stadtmauer beim Barfüsserplatz, um 1250 errichtetes Teilstück.*



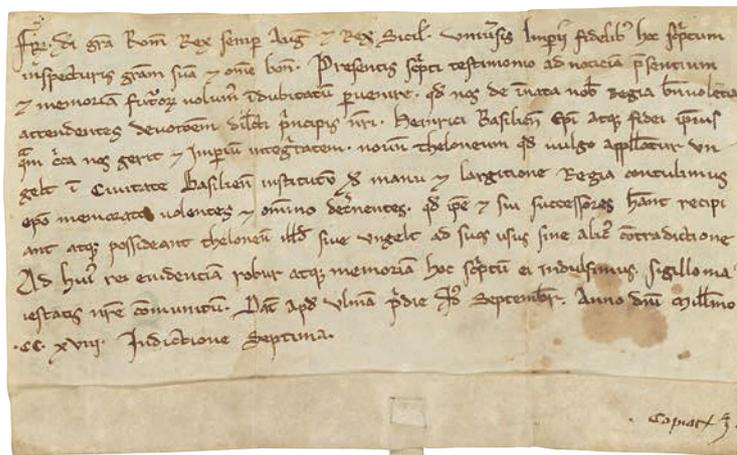
Da ein Ungeld zuvor nie erwähnt worden war, ist aufgrund dieser Urkunde anzunehmen, dass es zuerst vom Rat und nicht vom Bischof eingeführt wurde.<sup>70</sup> Andreas Heusler vermutet, dass Friedrich II., der im Jahre 1212 aus Sizilien nach Deutschland kam und auch in Basel feierlich empfangen wurde, kurz darauf dem Rat das Privileg gab, ein Ungeld zu erheben.<sup>71</sup> Er nimmt an, der Rat habe immer mehr die Pflicht bzw. das Recht an sich gezogen, für die Stadtbefestigung selber zu sorgen, und deshalb von Friedrich II. die Befugnis erhalten, zu diesem Zweck eine Notsteuer, das Ungeld, zu erheben. Allerdings ist die Urkunde zu diesem Privileg nicht vorhanden, und das Privileg wird auch von Friedrich II. in der Urkunde vom 12. September 1218 nicht erwähnt. Es lässt sich deshalb nicht ausschließen, dass der städtische Rat das Ungeld eigenmächtig eingeführt hat.<sup>72</sup>

Nachdem der Ungeldstreit im September 1218 zugunsten des Bischofs ausfiel, müssen wir annehmen, dass in dieser Zeit der Rat selbstständig keine Steuern mehr erheben durfte. Wie die Verfügung konkret umgesetzt wurde, ist nicht belegt. Es scheint jedoch, der Bischof habe nie selber ein Ungeld erhoben. Dem Bischof ging es im Jahre 1218 wohl auch nicht darum, den Rat aufzuheben oder selber ein Ungeld zu erheben. Er stieß sich jedoch an dem vom Rat beanspruchten Recht

auf eine eigenmächtige Erhebung des Ungelds. Er wollte die Kontrolle darüber nicht verlieren, was ihm fürs Erste auch gelang.

Dass es zwischen Bischof und Rat nach dem Streit von 1218 zu kei-

nem Bruch kam, belegt mit aller Deutlichkeit der bereits erwähnte Bau der ersten Rheinbrücke in den Jahren 1220 bis 1230. Anlässlich des Brückenbaus trat denn auch im Jahre 1225 bereits der Rat wieder in Erscheinung. Bischof



Friedrich II. überträgt 1218  
das Ungeld auf Bischof Heinrich II.

Heinrich II. befreite die beiden Klöster St. Blasien und Bürgeln vom Brückenzoll, weil jene «ad voluntatem consilii Basiliensis et nostri» den Bau mitfinanziert hatten. Da der Wunsch nach finanzieller Mithilfe von Bischof und Rat kam, wird man davon ausgehen dürfen, dass die Stadt mit eigenen Mitteln (aus einem Ungeld?) am Bau beteiligt war. Hieraus würde sich auch erklären, weshalb der Bischof für die Zollbefreiung der genannten Klöster die Zustimmung der Stadt einholte. Die Befreiung geschah «de communi consensu et consilio canonicorum, ministerialium omniumque civium nostrorum». <sup>73</sup> Die Urkunde wurde erstmals auch mit dem Stadtsiegel (siehe das Bild des Stadtsiegelstempels auf Seite 5 dieser Schrift) versehen. <sup>74</sup>

Bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts war die Stadt nachweislich wieder im Besitze eines Weinungelds. Zwischen 1255 und 1261 verkaufte der Rat die Hälfte des Weinungeldes für drei Jahre an zwei Bürger aus Neuenburg. Die Kaufsumme von 140 Mark Silber wollte der Rat «in usus necessarios nostre civitatis» verwenden. <sup>75</sup> Es gab somit bereits einen eigenen städtischen Haushalt, und der Rat verfügte mit dem Ungeld über Einnahmen. Der Kaufvertrag wurde allerdings vom Bischof und Domprobst mitbesiegelt. <sup>76</sup> Dazu passt auch § 3 des Bischofs- und Dienstmannenrechts, wonach die Erhebung eines Ungelds in den Zustän-

digkeitsbereich des Rates fällt, hierfür jedoch die Einwilligung des Bischofs eingeholt werden muss. Die Einwilligung wird eher formellen Charakter gehabt haben. Da der Rat vom Bischof die Zuständigkeit für den Mauerbau und den Wachdienst übernommen hatte <sup>77</sup> und damit auf eine Steuererhebung angewiesen war, konnte der Bischof die Einwilligung nicht mehr grundsätzlich verweigern. <sup>78</sup>

Das Weinungeld wurde damals wohl vom Wein erhoben, «der am Zapfen ausgeschenkt wurde» – so die Formulierung von Peter Ochs <sup>79</sup>. Damit war der Kleinausschank von Wein gemeint. <sup>80</sup> Über den Steuertarif von damals haben wir keine Kenntnis. <sup>81</sup>

Die Besteuerung von Wein spielte also ganz früh eine wichtige Rolle. Das mag auf verschiedene Umstände zurückzuführen sein. Anders als heute war die Wasserqualität damals häufig schlecht, und es waren auch wenig andere Getränke verfügbar, weshalb der Wein ein ausgesprochen vielkonsumiertes Getränk ohne Luxuscharakter war. <sup>82</sup> Der Wein war damals wohl das beliebteste Handelsgut. <sup>83</sup> Es lag deshalb auf der Hand, auf diesem Gut einen Zoll bzw. eine Verbrauchs- oder Umsatzsteuer zu erheben, denn die Einnahmen waren gerade dann ertragreich, wenn ein beliebtes Grundnahrungsmittel besteuert wurde. Zudem waren Produktion, Vertrieb und Verbrauch steuerlich relativ einfach zu

erfassen. <sup>84</sup> Das Weinungeld betraf weiter alle Bürger, weil der Wein eben weitgehend unentbehrlich für den täglichen Konsum war. Schliesslich kam das Weinungeld auch den Reichen (Adligen und Burgern) der Stadt, die damals im Rat das Sagen hatten, entgegen, da diese bei gleichem Weinkonsum im Verhältnis zu ihrem Einkommen und/oder Vermögen mit dem Weinungeld viel weniger belastet wurden als die ärmere Bevölkerungsschicht. <sup>85</sup>

Das Mehl- bzw. das Müliungeld war ebenfalls ein altes Ungeld. Wann es genau eingeführt wurde, wissen wir nicht. Wahrscheinlich handelt es sich bei dem «nuwe ungelt», das in einer undatierten Urkunde – wohl aus dem Jahre 1339 – erwähnt wird, um dieses Ungeld. <sup>86</sup> Das Ungeld wurde als Müliungeld bezeichnet, weil es in der Mühle von den Müllern für den Staat einkassiert wurde. Dies war zweifelsohne eine zweckmässige Methode der Einziehung, musste doch alles Getreide eine der wenigen Mühlen passieren. <sup>87</sup>

Das Wein- und das Mehlungeld wurden zum regelmässigen Einkommen der Stadt. Immer wenn der Rat jedoch neue Ungelder aufsetzen wollte, kam es zu Konflikten mit dem Bischof und dem Domkapitel.

### Der erste grosse Ungeldstreit

Im Jahre 1317 kam es zum ersten grossen Ungeldstreit, als der Bürgermeister und Rat zusammen mit den Zunftmeistern zur Tilgung der städtischen Schulden ein grosses Ungeld von allem Marktverkehr erheben wollten, ohne zuvor die Einwilligung des Bischofs und des Domkapitels eingeholt zu haben.<sup>88</sup> Andreas Heusler<sup>89</sup> berichtet, dass die Domherren die ihnen seit jeher gewährte Freiheit von Abgaben gefährdet sahen. Sie fürchteten, dass der Beschluss eine Erhöhung der Preise zur Folge haben werde, weshalb sich die Steuer auch gegen die Geistlichkeit richte. Zudem könne die Stadt gar nicht ohne Einwilligung ein «statutum generale» errichten. Der Rat antwortete, dass es nur ein «statutum speciale» sei, weil es nicht für immer vorgesehen sei. Es diene der Tilgung der Schulden der Stadt, was nicht nur für die Bürgerschaft, sondern auch für das Domkapitel nützlich sei. Das Domkapitel beharrte jedoch darauf, dass die Stadt auf die Steuer verzichte, und stellte den Gottesdienst ein. Diese Verfügung suspendierte der Bischof allerdings, obwohl auch er im Ungeld eine Verletzung der kirchlichen Freiheit sah. Wie der Streit letztlich ausging, wissen wir leider nicht. Interessant ist der Ungeldstreit jedoch vor allem auch deshalb, weil wir hier die einzige Quelle aus

dieser Zeit vorliegen haben, die etwas über die Höhe der Steuern aussagt.

So sollten nach dem Plan der Obrigkeit beim Kauf und Verkauf von allen Waren auf dem Markt – auch von Pferden und Tüchern – zwei Denare (Pfennige) je Pfund des Warenwertes entrichtet werden. Das wären  $1/120$  oder  $0,833\%$  des Wertes, aus heutiger Sicht nicht viel.<sup>90</sup>

Nur für Transaktionen von Getreide und Wein wurden die Steuern anders berechnet. Beim Absatz von Winterweizen waren nach der geplanten Steuer vier Denare, für Dinkel und Hafer zwei Denare, und zwar je Viernzel (= 273,3l), geschuldet.

Peter Ochs<sup>91</sup> berichtet, dass in diesen Jahren eine solche Teuerung geherrscht habe, dass beispielsweise ein Viernzel Hafer 2 Pfund gekostet habe. Bei diesen hohen Preisen würde eine Steuer von 2 Denaren pro Viernzel Hafer nur gerade  $1/240$  oder  $0,416\%$  ausmachen.

Pro Fuder (8 Saum) Wein – die Qualität blieb offenbar unberücksichtigt – hätte die Steuer 12 Denare betragen.<sup>92</sup> Da sich keine Weinpreise für diese Zeit finden lassen, kann die Steuerbelastung nicht berechnet werden.

Dies war nicht der letzte Ungeldstreit. Bis zum grossen Erdbeben von 1356 rief die Ungeldpolitik des Rates immer wieder Proteste des Bischofs und des Domkapitels hervor. Widersetzte sich der Bischof der Steuer, so zog der Rat regelmässig den Kürzeren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es der Stadt nicht nur gelungen war, das Gewerf endgültig abzuschütteln. Sie konnte bis zum grossen Erdbeben von 1356 auch das Ungeld an sich ziehen, soweit sie sich auf das regelmässige Wein- und Mehlungeld beschränkte.

Damit hatte sich der Wandel der Steuer von einer Abgabe an den Herrn für dessen Schutz und Schirm zu einer Solidarabgabe an die Gemeinschaft zur Bestreitung gemeinsamer öffentlicher Aufgaben vollzogen.<sup>93</sup>



*Im Jahre 1356 nach dem Erdbeben neu gegossenes Weinmass; als Eichgefäss notwendig für die Berechnung des Weinungelds.*





# Geschichtlicher Kontext

---

## Die «böse Fasnacht», ihre Folgen und die Schlacht bei Sempach<sup>94</sup>

100 Jahre nach den Übernahmegeleuten von Rudolf I. von Habsburg musste sich Basel unter dem Bischof Johann III. von Vienne erneut gegen die Herrschaftsansprüche Habsburgs wehren. Der Bischof war in Händel mit dem Domkapitel, mit der Stadt und mit dem umliegenden Adel verstrickt. In dieser misslichen Lage suchte er Unterstützung bei den Habsburgern und erhielt diese, allerdings gegen eine hohe Rechnung. Herzog Leopold von Habsburg forderte 30000 Gulden vom Bischof für seine Hilfe gegen die Stadt (Vertrag vom 18. Juni 1375). Da der Bischof diesen Betrag nicht bezahlen konnte, gab er Herzog Leopold das Kleinbasel zum Pfand. Damit war Habsburg der nächste Nachbar geworden. Es kam noch schlimmer. Von Kaiser Karl IV. erhielt Leopold die Reichsvogtei, also die Blutgerichtsbarkeit, über Grossbasel. Leopold stand somit der Zugang zu Grossbasel weit offen. Darum konnte es auch zu jener folgenschweren Begebenheit kommen, die als «Böse Fasnacht» in die Basler Geschichte einging. Die Ritter im Gefolge von Leopold

turnierten am 26. Februar 1376 auf dem Münsterplatz. Bei diesem Anlass reizten sie die Bürger, und es kam zu einem Tumult. Es wurden viele Ritter getötet; Herzog Leopold konnte sich nur knapp mit einem Kahn über den Rhein retten. Dieser Aufruhr brachte Basel enormen Schaden. Auf Drängen Leopolds verhängte der Kaiser die Reichsacht, die Kirche den Bann, und die Adligen plagten die Basler, wo sie nur konnten. Am 9. Juli 1376 versöhnten sich die Basler mit Leopold. Sie mussten versprechen, Habsburg zu «dienen und warten», und zwar gegen jedermann ausser gegen den Papst, den Kaiser und den Bischof. Zudem musste Basel 8000 Gulden als Schadenersatz und für die Versöhnung bezahlen, was die Staatskasse schwer belastete und neuer Steuern bedurfte. Da in Basel die Anhänger Habsburgs, die baslerische Ritterschaft, wieder das grosse Wort führten, sah es nicht rosig mit der Zukunft der Stadt aus. In diesen schlechten Zeiten fand Basel 1384 Anschluss beim schwäbischen Städtebund, den Ulm, Regensburg, Konstanz und andere Städte zur Abwehr Habsburgs geschlossen hatten. Weil dieses Bündnis dem Vertrag mit Leopold

widersprach, wollte dieser den Krieg. Auch Basel rüstete auf, was sich wieder auf die Steuern niederschlug. Zum Glück erschien Leopold die Abrechnung mit Luzern vordringlicher. Auf dem Weg in die Zentralschweiz stiess das Ritterheer Leopolds, das sich zum Teil im Kleinbasel versammelt hatte, bei Sempach auf die Eidgenossen. Bei dieser Schlacht am 9. Juli 1386 fiel nicht nur Leopold, sondern auch ein grosser Teil der Basler Ritter. Dieser Sieg befreite Basel schlagartig von der äusseren Bedrängnis und vor schweren innenpolitischen Problemen.

## Emanzipation vom Bischof und Beginn des Territorialstaates

Der Rat von Basel nutzte die Gunst der Stunde. Drei Wochen nach der Schlacht von Sempach erwarb er von König Wenzel pfandweise die durch den Tod Leopolds freigewordene Reichsvogtei über Basel für 1000 Gulden. Die Kinder Leopolds waren zudem in Geldnot und traten gegen eine Summe von 7000 Gulden das verpfändete Kleinbasel an Grossbasel ab. Der Bischof, rechtlich immer noch Besitzer Kleinba-

sels, willigte ein, und 1392 kaufte ihm der Rat das Kleinbasel für 29 800 Gulden ab.<sup>95</sup>

Bereits vor der Schlacht von Sempach gingen die wichtigsten stadtherrlichen Rechte des Bischofs durch Verpfändung oder Kauf in den Besitz der Stadt über. Am 12. März 1373 verpfändete der Bischof der Stadt das Zoll- und Marktrecht für die hohe Summe von 12 500 Gulden und die Münze für 4000 Gulden. In den Jahren 1383 bis 1385 kam die Stadt ferner in den Besitz des Schultheissenamtes.<sup>96</sup> Der Bannwein wurde bereits am 15. November 1350 der Stadt für 1700 Gulden verpfändet.<sup>97</sup> Die zum Teil auf Pfandrechten beruhende Autonomie bestand allerdings nur auf Widerruf. Bis zum definitiven Übergang dieser Rechte im späten 16. Jahrhundert durfte Basel seine Selbstständigkeit nur als Provisorium betrachten.<sup>98</sup>

Nach dem Erwerb von Kleinbasel ging im 15. Jahrhundert die territoriale Expansion weiter. Am 25. Juli 1400 gelang es der Stadt, von Bischof Humbrecht von Neuenburg für die Summe von 22 000 Gulden den Pfandbesitz der Stadt und Burg Waldenburg, der Feste Homburg sowie der Stadt Liestal zu erwerben. Weitere Gebietswerbungen folgten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit der Herrschaft Farnsburg für 10 000 Gulden (1461), Eptingen und Zunzgen für 2600 Gulden (1464), Sissach für

2200 Gulden (1465), Itingen für 180 Gulden (1467) und Münchenstein für 6000 Gulden (1470 pfandweise, 1515–1518 zu Eigentum).<sup>99</sup>

### **Äussere Bedrohungen: Einfälle der Armagnaken, der grosse Adelskrieg und die Burgunderkriege<sup>100</sup>**

Hauptgegner der Stadt waren auch im 15. Jahrhundert wieder das Haus Habsburg und der habsburgische Lehensadel der Umgebung. Während die ersten 40 Jahre des Jahrhunderts relativ ruhig verliefen, nahmen die Spannungen wieder zu, seit Friedrich III. – wieder ein Habsburger und Enkel von Herzog Leopold III. – die deutsche Königskrone trug. Im Zusammenhang mit dem Toggenburger Erbschaftsstreit und den Auseinandersetzungen zwischen Habsburg und der Eidgenossenschaft rief König Friedrich III. den französischen König um Hilfe. Dieser war bereit, den Dauphin (französischer Kronprinz) mit unbeschäftigten Soldaten – den Armagnaken – zu schicken. Die Folgen sind bekannt. Im August 1444 kam es zur dramatischen Schlacht von St. Jakob, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird. Als nach der Schlacht die Gesandten des Dauphins die Forderung nach Unterwerfung Basels unter Frankreich vorbrachten, erwiderten die Basler Ratsherren, sie seien Teil des Heiligen Römischen

Reichs, und liessen sich davon nicht abbringen, «was sie auch immer darum leiden müssten»<sup>101</sup>. Die Basler bewiesen Mut und waren damit erfolgreich. Der Friedensvertrag vom 28. Oktober 1444 setzte der Gefährdung durch Frankreich ein Ende. Der Krieg mit dem Herzog von Habsburg und dem habsburgfreundlichen Adel der Umgebung zog sich jedoch noch jahrelang hin. Basel machte den Adel dafür verantwortlich, die Armagnaken ins Land geholt zu haben, und verlangte eine Bestrafung. Im Dezember 1444 wurde die «Hohe Stube», der städtische Versammlungsort der Adligen, gestürmt. Es begann ein gezielter Zerstörungskrieg gegen die adligen Besitzungen und Festungen im Umland. Dieser fand erst im Jahre 1449 mit der «Breisacher Richtung» (Friedensvertrag) ein Ende. Darin wurde zudem festgelegt, dass die Ausfuhr von Zins- und Zehntfrüchten nach Basel zollfrei geschehen sollte, was angesichts der vielen baselstädtischen Besitzungen im Sundgau von grosser Bedeutung war.

Bereits nahte aber die nächste Gefahr für die Selbstständigkeit Basels. Die hohen Schulden des österreichischen Herzogs Siegmund führten 1469 zur Verpfändung der sundgauischen und teilweise auch der breisgauischen Besitzungen an Karl den Kühnen – mit den bekannten Folgen: Pfandherrschaft durch Peter von Hagenbach, Aufstand in Breisach, Hinrichtung



Schlacht bei St. Jakob 1444, Darstellung in der amtlichen Berner Chronik Diebold Schillings, 1478.

Hagenbachs, Ausbruch der von den oberrheinischen Reichsstädten zusammen mit Bern betriebenen Kriege gegen Burgund, die zu den grossen

Schlachten von Grandson, Murten und Nancy führten und mit dem Sieg über Burgund und dem Tod Karls des Kühnen im Jahre 1477 beendet wurden.

**Das Basler Konzil von 1431 bis 1448, erste Papiermühlen um 1433, Beginn des Buchdrucks, Universitätsgründung von 1460, Beginn des Humanismus<sup>102</sup>**

Trotz der äusseren Bedrohungen erlebte Basel im 15. Jahrhundert eine kulturelle und wirtschaftliche Blütezeit. So tagte von 1431 bis 1448 in Basel das Konzil. Die vielen Kleriker jeglichen Ranges samt Personal, die sich in Basel einfanden, liessen den Handel und das Gewerbe florieren. Die Anwesenheit von durchschnittlich 300 bis 400 Konzilsteilnehmern stellte die Stadt allerdings auch vor grosse logistische Probleme und belastete damit den Staatshaushalt. Das verdeutlichte etwa das Hungerjahr 1438/39, als die Stadt 21 404 Gulden aufnehmen musste, um die Getreideversorgung sicherzustellen. 1439 brach zudem noch die Pest aus, und viele kirchliche Würdenträger starben. Enea Silvio Piccolomini, der spätere Papst, entkam nur knapp dem Tod.

Da das Konzil auf grosse Mengen von Schreibstoff angewiesen war, wurde um 1433 die erste Papiermühle in Basel errichtet. Deren Kapazitäten liessen sich später auch für den Basler Buchdruck nutzen.

Zu den bleibenden Früchten des Konzils gehörte auch die Universität Basel. Bereits während des Konzils gab es eine Konzilsuniversität, die Doktor-

diplome verlieh und einen regen Zulauf hatte. Als Enea Silvio Piccolomini Papst wurde, reiste der Basler Bürgermeister Hans von Flachslanden persönlich nach Rom, um Piccolomini zur Papstwahl zu gratulieren und ihm gleichzeitig den Wunsch nach einer Universität zu unterbreiten. Während die päpstliche Zustimmung relativ leicht gewonnen werden konnte – am 12. November 1459 wurde die Bulle, welche die Universitätsgründung ermöglichte, besiegelt –, waren die Bedenken unter der Bürgerschaft gross, da man neue Staatsausgaben und den Übermut von so vielen jungen Studenten fürchtete. Die Regierung konnte jedoch offensichtlich die Vorteile einer Universität überzeugend darlegen, denn bereits am 4. April 1460 wurde die Gründungszeremonie im Basler Münster vom Basler Bischof Johannes von Venningen vollzogen.

Um 1475 liess sich der Drucker Johannes Amerbach in Basel nieder. Zusammen mit Johannes Petri und Johannes Froben begründete er in Basel eine lange Tradition des wissenschaftlichen Buchdrucks und trug dazu bei, dass Basel auf diesem Gebiet zu einem wichtigen Standort wurde. Da die Autoren und Herausgeber ihre Druckarbeiten begleiteten, wurden die Werkstätten der Drucker zu einem Anziehungspunkt für eine ganze Reihe humanistischer Gelehrten.

### **Nach den Burgunderkriegen bis zum Beitritt zur Eidgenossenschaft im Jahre 1501**

Nach den Burgunderkriegen kam es zu einer schwierigen Zeit für Basel. Innenpolitisch flammte der alte Konflikt zwischen Bischof und städtischer Obrigkeit wieder auf. Der Streit fand unter Bischof Kaspar ze Rhein seinen Höhepunkt. Dieser äusserte von Anfang an die Absicht, die verpfändeten Herrschaftsrechte wieder einzulösen, und brachte damit den Rat in grosse Bedrängnis. Es überrascht deshalb nicht, dass der Rat im Verlauf der Auseinandersetzungen stärker mit Friedrich III. kooperierte, da dieser den Bischof in Schranken zu weisen vermochte. So bot etwa im März 1488 der Kaiser die Stadt wieder auf, um seinen in Brügge gefangenen Sohn Maximilian I. befreien zu helfen. Basel schickte 150 Mann und benützte die Gelegenheit, um Friedrich III. auf seine Seite zu ziehen. Das Ergebnis war das Privileg, das Friedrich III. am 19. August 1488 in Antwerpen gewährte. Darin wurde u. a. dem Rat gestattet, Steuern auf die gesamte Einwohnerschaft zu erheben, womit sämtliche ständischen Privilegien abgeschafft wurden.<sup>103</sup>

Nicht nur das Verhältnis zwischen Bischof und Obrigkeit war angespannt. Es kam auch zu Rivalitäten zwischen den städtischen Führungsgruppen. So führten die engen Beziehungen zwi-

schen den führenden Häuptern der Stadt und dem Adel im österreichischen Sundgau zu einer ersten ständisch bestimmten Spaltung innerhalb der urbanen Führungsschicht. Aber auch zwischen den Kaufleuten der Herrenzünfte und den Handwerkerzünften vertiefte sich die Kluft im ausgehenden 15. Jahrhundert und führte zu einer Verschiebung der Macht zugunsten der Handwerker.<sup>104</sup>

Schliesslich geriet Basel aussenpolitisch in eine verzwickte Lage: Es stand zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft. Zu Maximilian I., dem Sohn und Nachfolger von Friedrich III., hatte Basel ein distanzierteres Verhältnis. Der Grund lag zum einen darin, dass er von Herzog Siegmund von Habsburg die Vorlande zur Verwaltung übernommen hatte und damit direkter Nachbar wurde. Zum anderen stellte er immer wieder neue Forderungen an die Stadt. Das Verhältnis Basels zur Eidgenossenschaft war aber noch distanzierter. Basel beobachtete insbesondere mit grossem Misstrauen die guten Beziehungen zwischen dem Bischof und der Eidgenossenschaft.<sup>105</sup> Das offizielle Basel beabsichtigte deshalb, sich eher an das Reich zu halten. So bezahlte Basel 1491 1950 Gulden für den Krieg gegen Ladislaus von Böhmen. Selbst den Gemeinen Pfennig von 1495, den die Eidgenossen verweigerten, liess der Rat, wenn auch nur zögerlich, eintreiben. Dem Schwäbi-

schen Bund wollte Basel jedoch nicht beitreten, weil er der verlängerte Arm Habsburgs war und zudem Gegenmassnahmen der Eidgenossen zu befürchten waren. Im Krieg Maximilians I. gegen die Eidgenossen (Schwabenkrieg) gelang es Basel, neutral zu bleiben. Die Neutralität war weniger ein geschickter Schachzug als vielmehr notwendig, weil in Basel sowohl die Anhängerschaft Österreichs als auch der Eidgenossenschaft gross war und eine eindeutige Parteinahme zu grössten Problemen innerhalb der Stadt geführt hätte.<sup>106</sup>

In der Schlacht bei Dornach erzielten die Eidgenossen den entscheidenden Sieg. Danach kam es ziemlich schnell zu Friedensverhandlungen, die mit dem Friedensvertrag vom September 1499 in Basel abgeschlossen wurden. Basel konnte durchsetzen, dass seine Neutralität keine Strafe nach sich zog. Nach dem Friedensschluss sah sich Basel jedoch mit einem Anstieg von bewaffneten Konflikten konfrontiert. Die Parteigänger der unterlegenen habsburgischen Partei warfen der Stadt vor, sie habe während des Krieges ein Doppelspiel gespielt, und eröffneten einen Kleinkrieg gegen Basel. Die oberrheinischen Städte, die auf der Seite des Schwäbischen Bundes gekämpft hatten, waren ebenfalls nicht gut auf Basel zu sprechen. Auch Solothurn kam Basel gefährlich nahe. Die Landbevölkerung

wiederm zeigte einen starken Willen zum Anschluss an die Eidgenossenschaft.<sup>107</sup>

In dieser schwierigen Lage suchte Basel den Kontakt zur Eidgenossenschaft. Zuerst wünschte Basel nur, in die künftigen Verträge der Eidgenossenschaft mit dem Reich einbezogen zu werden. Im März 1501 erfolgte dann das Begehren nach Verhandlungen über ein engeres Verhältnis mit der Eidgenossenschaft. Diese hatte bereits 1499 vergeblich versucht, Basel auf ihre Seite zu ziehen. Nun machte sie Nägel mit

Köpfen und schlug den Abschluss eines ewigen, d. h. unbefristeten Bündnisses und die Aufnahme der Stadt als vollwertiges Glied der Eidgenossenschaft vor.<sup>108</sup> Unter diesen Voraussetzungen wurde man sich rasch einig. Am Heinrichstag (13. Juli) 1501 konnte der Bund auf dem Marktplatz in Basel in festlichem Rahmen beschworen werden.

*Darstellung des Basler Bundesschwurs von 1501, nach der Chronik von Christoph Silbersen, Ende des 16. Jahrhunderts.*



# Der Erwerb des Rechts zur Selbstbesteuerung – eine «freie Stadt»

---

Die erste vollständige Jahresrechnung der Stadt liegt uns für das Jahr 1361/1362 vor. Zu diesem Zeitpunkt war die Stadt eine selbstständige Gemeinde mit einer eigenen und von ihr gewählten, vom Bischof zum Teil bestätigten Obrigkeit. Sie hatte ihren eigenen Haushalt und verwaltete ihre Finanzen selber, sie bezog Einnahmen aus Steuern, sie übte eine Verkehrs- und Gewerbepolizei aus, sie sorgte für die Verteidigung der Stadt, sie schloss Bündnisse und führte Kriege.<sup>109</sup>

Die Stadt war aber immer noch der landesherrlichen Gewalt des Bischofs unterworfen. Dies änderte sich nach und nach. Wie wir gesehen haben, erwarb die Stadt – in der Regel allerdings nur pfandweise – ein Hoheitsrecht nach dem anderen. Bis zum Jahre 1385 erwarb sie das Zoll- und Marktrecht, das Münzrecht und die volle Gerichtsbarkeit (Vogtei, Schultheissengericht). Das Besteuerungsrecht fiel zwar auch in die Zuständigkeit der Stadt, sie benötigte jedoch weiterhin das Einverständnis des Bischofs, um neue Steuern erheben zu können. Widersetzte sich der Bischof, musste die Stadt nachgeben. Bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts wurde

denn auch vor oder nach einer Besteuerung das Einverständnis des Bischofs eingeholt. Die volle Finanzhoheit hatte die Stadt somit noch nicht.

Seit Anfang des 15. Jahrhunderts wurde um keine Einwilligung mehr für neue Steuern ersucht und auch keine mehr erteilt. Unbekümmert um den Bischof und von ihm unabhängig ordnete die Stadt – bis ins Jahr 1431 ohne entsprechende Rechtstitel – selbstständig ihr Steuerwesen. 1431 erhielten dann die Basler «offiziell» von König Siegmund das Privileg, Ungeld und Steuern zu erheben. Die Bischöfe anerkannten dieses Recht der Stadt zwar nicht, und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kam es nochmals zu sehr lebhaftem Streit. Die Bischöfe hatten jedoch nicht mehr die Macht und seit 1431 auch nicht mehr das Recht, die Stadt daran zu hindern, neue Steuern zu erheben.<sup>110</sup> Der bereits erwähnte Freiheitsbrief von Antwerpen von Kaiser Friedrich III. vom 19. August 1488 erweiterte das Besteuerungsrecht nochmals; darin wurde ganz allgemein Basel die Befugnis eingeräumt, alle in der Stadt sesshaften Leute, geistliche und weltliche, zu besteuern.<sup>111</sup>

Bereits im Jahre 1362 zählte sich Basel, zusammen mit Strassburg und Freiburg, zu den «fryen stetten».<sup>112</sup> 1387 hatte sich Basel den Titel «freie Stadt» von König Wenzel quasi legitimieren lassen und hielt daran bis ins 16. Jahrhundert fest. Charakteristisch für freie Städte war, dass es sich um Bischofsstädte handelte, die eine Unabhängigkeit von ihrem geistlichen Stadtherrn errungen hatten und den unmittelbaren Schutz des Reichs genossen, ohne dass das Reichsoberhaupt gleichzeitig die Stellung eines Stadtherrn übernehmen konnte.<sup>113</sup> Diese von Basel beanspruchte Stellung bescherte eine Reihe von Vorteilen. So waren freie Städte grundsätzlich von einer Jahressteuer an das Reich und von Heerfahrten befreit und mussten keine Verpfändung befürchten. Sie hatten lediglich die Verpflichtung zum «Zug über den Berg» anlässlich der Kaiserkrönung und zur Stellung von Truppen bei Kriegen gegen die Ungläubigen. Überdies leisteten sie dem Kaiser keinen Untertaneneid, sondern schworen bloss einen Bundes- und Beistandseid.<sup>114</sup> Allerdings wurde auch Basel in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts wieder vermehrt vom Kaiser zu Reichsdiensten herangezogen.

# Wer war in Basel steuerpflichtig – «Steuerflucht» ein Thema auch im Mittelalter

---

Die Steuer- und die Dienstpflicht (Wach- und Kriegsdienst) waren die klassischen Bürgerpflichten. Sie waren die Gegenleistung für den Schutz, die Infrastruktur und die kommunalen Freiheiten, die die Bürger in der Stadt genossen. Jeder Bürger musste schwören, «mit der stat zu wachen und ze reisen und lib und leid ze liden, die ungelt und ander ufsatzunge ze geben»<sup>115</sup>. Die zunehmenden Aufgaben der Stadt führten zum Anliegen, nicht nur alle Bürger, sondern möglichst die gesamte Einwohnerschaft zur Steuer- und Dienstpflicht heranzuziehen.<sup>116</sup>

Der Adel pochte noch lange auf seine Standesprivilegien und tat sich schwer mit der Steuerpflicht. Häufig zogen die «mobilen» Edelleute aus der Stadt auf ihre Burgen, sobald eine Steuer auferlegt wurde, und kehrten erst danach wieder in die Stadt zurück. Der Rat versuchte dieser Steuerflucht mit harten Massnahmen zu begegnen. Schon 1357 wurde verfügt, dass jeder, der sein Müliungeld nicht bezahlt, sein Bürgerrecht verliert. 1401 bestimmte der Rat zudem, dass alle, die sich weigerten, das neue grosse Ungeld zu zahlen, aus der Stadt wegziehen sollen und nicht mehr zurückkehren dürfen, es sei

denn, sie zahlen das Ungeld nach.<sup>117</sup> Von diesen Massnahmen liessen sich viele Adlige nicht abhalten und verliessen weiterhin die Stadt, um auf bessere Zeiten zu warten.<sup>118</sup>

Der Klerus wiederum berief sich auf das Privileg der persönlichen Immunität, also der kirchenrechtlichen Befreiung von öffentlichen Pflichten und Lasten. In Basel galt der Domstiftklerus seit jeher als von jeder Steuer befreit, der übrige Klerus war zur Entrichtung des Müliungelts verpflichtet, von anderen Steuern aber grundsätzlich befreit. Es gab allerdings immer wieder Ausnahmen. So zahlte der Klerus das grosse Ungeld von 1401. Auch im Jahre 1446, als in der Stadt grosse Not herrschte, entrichtete der Klerus freiwillig die Steuern.<sup>119</sup> Die Privilegien der Kaiser, jedermann, geistlich oder weltlich, in Basel besteuern zu dürfen, nützten nur, wenn die Kirche sich hiezu bereit fand.<sup>120</sup>

# Die Finanzbehörden: Von den «Siebner» zu den «Dreier»

Der Rat war das oberste und zugleich souveräne Finanzorgan. Er entschied allein über Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben. Eine Kontrolle der städtischen Finanzverwaltung gab es nicht. Mitte des 14. Jahrhunderts wurde erstmals ein eigenes Verwaltungsorgan unter dem Begriff «Siebner» oder «Sieben» eingesetzt. Wahrscheinlich waren diese Sieben am Anfang nur zuständig für den Empfang des Ungelds und für die Bestreitung eines Teils der Ausgaben. Vor der Verpfändung der bischöflichen Zoll- und Marktrechte und der Münzrechte vom 12. März 1373 bestanden die Einnahmen auch hauptsächlich aus Ungeldern. Bereits 1370 hatte sich der Geschäftskreis der «Sieben» erweitert, die Jahresrechnung 1370/71 lässt sogar darauf schliessen, dass ihnen die ganze Einnahmen- und Ausgabenverwaltung übertragen wurde. Ab dem Jahre 1373 war eine städtische Finanzverwaltung nicht mehr wegzudenken.<sup>121</sup>

Die Amtsdauer der «Sieben» erstreckte sich nur über eine Fronfastenperiode, also ein Vierteljahr. Danach traf der Rat eine Neuwahl. Die «Sieben» kamen regelmässig am Samstag zusammen, um das Geld in Empfang zu nehmen, Zahlungen zu machen und die Wochenrechnungen (Einnahmen- und Ausgabenbücher) zu erstellen. Wer an

einer solchen Samstagssitzung nicht teilnahm, ohne von den anderen «Siebner» Urlaub bekommen zu haben, hatte keinen Anspruch auf die 3 Schilling, die den «Siebner» wöchentlich bezahlt wurden.<sup>122</sup>

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nahm neu der Dreizehnerausschuss des Rats eine wichtige Rolle ein. Ursprünglich ein Kriegsrat, übernahm er auch Aufgaben der Finanzverwaltung. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass der ursprüngliche Aufgabenbereich der «Sieben» dadurch eingeschränkt worden ist.<sup>123</sup>

Ab dem Jahre 1453/54 finden wir neben den «Sieben» als neues Finanzorgan das Dreieramt. Die «Dreier» wurden für ein ganzes Amtsjahr und nicht nur für drei Monate gewählt und konnten für weitere Amtsperioden bestätigt werden.<sup>124</sup> Mit der immer komplexer werdenden Finanzmaterie waren eine personelle Stabilität und das entsprechende Know-how zwingend notwendig. Die «Dreier» standen zuerst den «Siebner» bei, leiteten aber nach und nach die Verdrängung der «Siebner» aus der Spitze der Haushaltsführung ein. Bereits wenige Jahre nach der Schaffung des Dreieramtes ist das Recht, die Jahresrechnungen zu führen, auf das neue Finanzorgan übergegangen.<sup>125</sup>

## Die Geheimhaltungspflicht (das sog. «Häling»)

Die Finanzen der Stadt wurden als völlig interne Sache des Rates angesehen: Die Ratsherren mussten schwören, ewiglich zu hälen (geheim zu halten), wie reich oder arm die Stadt sei. Nie wurde vom Rat gegenüber der Bürgerschaft Rechenschaft abgelegt, nie wurde das Ergebnis einer Steuer, nie wurden die jährlichen Einnahmen und Ausgaben öffentlich gemacht. Alle Rechnungsbücher wurden unter strengem Verschluss gehalten – ein aus heutiger Sicht unvorstellbares Vorgehen.<sup>126</sup>

Gemäss einer «Erkenntnis» von 1491 soll sich der Bezug der Steuern und Abgaben wie folgt abgespielt haben: «Wöchentlich brachten die Unterbeamten, die Kornhaus- und Kaufhausschreiber, Zoller und Thorhüter u.s.f. ihre Büchsen an die Sieben; dann sollte jeder seine Büchse hinstellen und zurücktreten, nicht am Stuhl liegen bleiben und zusehen, auch die Büchse nicht selber auf- noch zuschliessen, sondern das die Sieben tun lassen; und wenn die Kornbüchse gebracht wurde, sollten alle, die nicht des Rats waren, aus der Stube gehen, bis das Kornungeld gezählt war.»<sup>127</sup>

# Der Staatshaushalt: Die Ausgaben bestimmen die Einnahmen

---

Die Finanzwirtschaft von Basel und der meisten mittelalterlichen Städte war gekennzeichnet durch die Unvorhersehbarkeit der Ausgaben.<sup>128</sup> Zu einem geringen Aufwand für voraussehbare wiederkehrende Ausgaben kam ein viel bedeutenderer Aufwand für unvorhergesehene Ausgaben. Dies galt vor allem für die hohen Ausgaben im Zusammenhang mit kriegerischen Vorgängen, sei es für die Ausrüstung und Besoldung der Truppen, die Auslösung von Kriegsgefangenen, die Zahlung von Kriegsentschädigungen etc. Aber auch der Erwerb von Herrschaftsrechten und neuen Territorien sowie die Bestätigung und der Erwerb von Privilegien liessen sich kaum planen. Nicht die stetige Zunahme der Ausgaben, sondern die ruckartigen Ausschläge machten eine Budgetierung kaum möglich.<sup>129</sup> Zudem war damals auch das finanzwirtschaftliche Know-how noch sehr rudimentär. Theoretische Grundlagen zur Budgetierung existierten kaum. Letztlich blieb der Stadt nichts anderes übrig, als die Einnahmen den Ausgaben anzupassen. Das heisst, die Aufgaben, die der Stadt gestellt waren, bestimmten den Umfang der Ausgaben, und dement-

sprechend musste das Geld aufgetrieben werden.<sup>130</sup>

Bei sprunghaftem Finanzierungsbedarf, der mit den ordentlichen Einnahmen nicht gedeckt werden konnte, standen grundsätzlich zwei Optionen offen: Ausserordentliche Steuern oder Anleihen. Aufgrund der zeitgenössischen Wirtschaftsmentalität stand man dem Kreditwesen eher reserviert gegenüber. Andererseits war die Beschaffung flüssiger Mittel durch ausserordentliche Steuern zeitaufwändiger und komplizierter als diejenige über Anleihen. Anleihen waren somit der einfachste Weg, die Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen.<sup>131</sup>

Im Staatshaushalt von Basel wurde nach dem noch schuldenfreien Jahr 1360 die Aufnahme von Anleihen zur Dauererscheinung. Die Zinsen beliefen sich 1402–1499 auf durchschnittlich 34,9% der Gesamtausgaben.<sup>132</sup> Basel war in der glücklichen Lage, ein bedeutender Kapitalmarkt zu sein, und konnte sich für Kredite überwiegend bei seinen eigenen Bürgern und Hintersassen verschulden.<sup>133</sup> Allerdings liessen sich die Anleihen nicht beliebig erhöhen bzw. erneuern und

mussten früher oder später auch wieder durch Steuererträge abgetragen werden. Schulden waren somit häufig die Begründung für neue bzw. ausserordentliche Steuern oder Steuererhöhungen. Der Hauptteil der Amortisationen wurde durch die Besteuerung der Stadtbewohner aufgebracht.<sup>134</sup>

Im Jahre 1402 kam es zu einem Aufruhr wegen einer ausserordentlichen Steuer, deren Ertrag zur Abzahlung eines Teils der städtischen Rentenschuld dienen sollte. Die Aufrührer drohten mit der Absicht, in die Häuser der Rentengläubiger einzudringen und ihre gesiegelten Rentenbriefe zu zerstören, um auf diese Weise die Schulden «abzuzahlen».<sup>135</sup>

Bei den Einnahmen flossen in Basel im 15. Jahrhundert regelmässig über ein Drittel via Anleihen in die Staatskasse.<sup>136</sup> Anleihen wurden seit 1362/63 fast jedes Jahr getätigt. Indirekte Verbrauchssteuern, ausserordentliche direkte Steuern und Zölle machten aber nach wie vor den Hauptteil der Einnahmen aus. Mit diesem offensichtlich nicht allzu schlechten Mix aus Steuern, Zöllen und Anleihen steuerte Basel, anders als viele andere mittelalterliche Städte, nie in wirklich gravierende finanzielle Schwierigkeiten.<sup>137</sup>

*Die kostspielige Befestigungsanlage von Gross- und Kleinbasel.*



# Die erste Jahresrechnung von 1361/1362

Einleitend sei kurz auf die Stadtwährung, nach der die Jahresrechnungen geführt wurden, eingegangen. Die Stadtwährung war die Silberwährung mit der Mark als Grundgewicht. Sie basierte auf dem Pfennig. Gerechnet wurde in Pfund (1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennig), Schilling (1 Schilling = 12 Pfennig) und Pfennig. Pfunde wurden nie geprägt.<sup>138</sup> Pfennige waren bis ins 14. Jahrhundert die häufigsten Münzprägungen. Auch später, als grössere Münzen geprägt wurden, bezahlte man die Steuern und Zölle mit Vorliebe mit Pfennigen.<sup>139</sup> Neben den vom Bischof bzw. später von der Stadt geprägten Silbermünzen waren auch Goldgulden im Umlauf, vor allem die Florentiner Gulden und später die Rheinischen Gulden, die seit 1429 auch in Basel geprägt wurden. Bei grösseren Geldtransaktionen verdrängten die Gulden die Silbermünzen immer mehr. Zwischen 1362 und 1385 hatte ein Pfund Basler Währung mehr Wert als ein Gulden. Danach stieg der Wert des Guldens. In den Jahren 1386 bis 1500 entsprachen 1,05 bis 1,32 Pfund einem Gulden.<sup>140</sup>



Vorder- und Rückseite  
eines Basler Guldens, um 1429-1433.



Pfennig oder Rappen, Basel,  
städtische Münzstätte, nach 1399.

Die Jahresrechnung von 1361/62 unterschied einzig zwischen Einnahmen und Ausgaben. Wie dem Original der Jahresrechnung 1361/62 (Einnahmen) entnommen werden kann (siehe Aufnahme des Originals auf Seite 23 dieser Schrift), erfolgten die Eintragungen bereits in deutscher Sprache, allerdings wurden noch die römischen Ziffern gebraucht. Die Zahlen wurden fortlaufend im Text notiert, jedoch nicht übersichtlich untereinander. Die Jahresrechnung enthielt noch eine geringe Anzahl von Einnahmepositionen. In der folgenden Tabelle werden die Steuer- und Zolleinnahmen sowie die Lagergebüh-

ren einzeln und die restlichen Einnahmen in einer Position zusammengefasst dargestellt.<sup>141</sup>

Die Haupteinnahmen bildeten die beiden einzigen Steuern, die die Stadt damals erhob, nämlich das Wein- und das Müliungeld. Sie machten fast 70% der Einnahmen aus.

Mit fast 15% stellten die Einnahmen aus dem Salzregal, das schon vor dem Erdbeben von 1356 im Besitze der Stadt war<sup>142</sup>, den drittgrössten Posten dar. Die Einwohner der Stadt durften damals Salz nur im städtischen Salzhaus oder bei Grempern (zugelassene Salzverkäufer) kaufen. Diese wiederum

durften nur Quantitäten unter einem Sester verkaufen und mussten das Salz auch aus dem Salzhaus beziehen.<sup>143</sup>

Gegen 8% machten die Zölle und Lagergebühren aus, fast 7% die übrigen Einnahmen und gegen 3% der Bestand aus dem Vorjahr.

Die Ausgaben beliefen sich auf 3415 Pfund. Die Rechnung war somit ausgeglichen. Einnahmen und Ausgaben waren damals noch sehr gering. Der grösste Ausgabeposten war die Rückzahlung einer Schuld in der Höhe von 1190 Pfund. Die Ausgaben für «de stette bu» betrugen 671 Pfund und 13 Schilling.<sup>144</sup>

<b>Einnahmen 1361/1362</b>			
	Pfund	Schilling	Pfennig
Winungelt	1 745	17	
Müliungelt	600	12	
Von den Ballen <sup>145</sup>	57	4	
Von dem Verschatze <sup>146</sup>	26		
Vom Korne[,] das dem Rin abgat <sup>147</sup>	175	2	8
Legerlon im Ballehofe und im Saltzhuse <sup>148</sup>	9		
Saltzhuse	500		
Bestand vom letzten Jahr	102	10	
Zwischentotal	3 216	5	8
Übrige Einnahmen (Gerichtsgebühren, Strafgeder, Mietzinse für Metzgerbänke, Haus- und Bodenzinse, Einnahmen aus Bürgeraufnahmen etc.)	228	19	4
Total	3 445	5	

# Indirekte Steuern: Die Verbrauchssteuern

Zu den wichtigsten Einnahmen im Finanzhaushalt Basels zählten auch nach 1362 die indirekten Steuern. Anders als zahlreiche mittelalterliche Städte kannte Basel keine ordentlichen direkten Steuern. Solche wurden nur ausnahmsweise bei erhöhtem Finanzbedarf erhoben.

Unter den indirekten Steuern waren im Mittelalter die Ungelder, die heute vorwiegend unter dem Sammelbegriff Verbrauchssteuern zusammengefasst werden, dominant. «Die Verbrauchssteuern knüpfen an eine bestimmte Art der Einkommensverwendung an; sie werden auf dem Anschaffungspreis bestimmter Konsumgüter erhoben. Steuerobjekte sind gewisse Konsumgüter, deren Steuerbefreiung in der Regel durch den Endverbraucher (infolge Steuerüberwälzung) bezahlt wird.»<sup>149</sup>

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts war die Versuchung der Stadt gross, die Ungelder immer extensiver auszulegen und allgemein auch den Warenhandel dieser Steuer zu unterwerfen. Dieses Vorgehen führte zum bereits erwähnten grossen Ungeldstreit von 1317 sowie zu weiteren Konflikten mit dem Bischof. Mit der Verpfändung der bischöflichen Zoll- und Marktrechte an die Stadt im Jahre 1373 fand diese Ent-

wicklung ein Ende, denn der Stadt standen damit neue Geldquellen zur Verfügung, so die Zölle und die aus der Zoll- und Markthoheit hervorgehenden weiteren Handels-, Markt- und Verkehrsabgaben, auf die in dieser Schrift nicht näher eingegangen wird.

Das Ungeld setzte sich als Verbrauchssteuer auf einigen für die damalige Zeit wichtigen Konsumgütern durch. Zum alten Wein- und Mehl- bzw. Müliungeld kam im Jahre 1475 noch das ordentliche Fleischungeld<sup>150</sup> hinzu. Die drei ordentlichen Ungelder machten durchschnittlich mehr als einen Drittel<sup>151</sup> der Gesamteinnahmen von Basel aus. Rechnet man die Einnahmen ohne Anleihen, trugen die Ungelder weit mehr als einen Drittel an den Haushalt bei.

## Das Weinungeld

Wie der vorstehenden Jahresrechnung 1361/62 entnommen werden kann, war das Weinungeld mit 1746 Pfund in diesem Jahre fast dreimal so hoch wie das Mehlungeld. Es stieg im Jahre 1364/65 auf 2814 Pfund und im Jahre 1368/69 auf 3039 Pfund. Im Jahre 1389/90 wurden 6649 Pfund und im Jahre 1412/13 sogar 7807 Pfund verbucht. Dazwischen gab es aber immer wieder Jahre mit geringeren Erträgen. Im Jahre 1422/23 wurde mit 3322 Pfund der tiefste Ertrag seit Jahren realisiert.<sup>152</sup> Danach blieb das Weinungeld für einige Jahre auf diesem Niveau. Für diese grossen Schwankungen fehlt eine Erklärung.<sup>153</sup> Das liegt in erster Linie daran, dass die Steuertarife für das ordentliche Weinungeld erstaunlicherweise nicht bekannt sind: Wir kennen zwar die exakten Einnahmen aus dem Ungeld, kennen aber den Steuertarif nicht.<sup>154</sup> Die grossen Schwankungen beim Weinungeld könnten nebst unterschiedlichen Steuertarifen mit Änderungen der Bevölkerungszahl, des Weinkonsums, der wirtschaftlichen Lage, der Ernteergebnisse (z.B. Missernten) etc. zusammenhängen.

Die grosse Zunahme des Weinungelds ab dem Jahre 1432/33 – im Jahre 1435/36 betrug es 12751 Pfund – lässt sich allerdings leicht erklären. Damals tagte das grosse Konzil in Basel. Wie wir bereits gesehen haben, waren hohe Kirchenfürsten, Vertreter der Kurie und Kleriker aller Grade in Basel. Dazu kamen aber auch Geschäftsleute, wie die der Filiale der Medici aus Florenz. Dieser Personenkreis hatte wiederum Begleiter und Diener.<sup>155</sup> In Spitzenzeiten sollen bis zu 2000 Personen in Basel anwesend gewesen sein, was über ein Fünftel der gesamten städtischen Bevölkerung ausmachte. Auf jeden Fall steigerte sich der versteuerte Absatz von Wein ganz erheblich. Während des Konzils wurde ab 1433/34 noch ein zusätzliches Ungeld von dem in den Wirtshäusern getrunkenen Wein erhoben.<sup>156</sup>

Die Veranstalter des Konzils hatten sich schon Anfang 1432 bei der Stadt über die Besteuerung beschwert. Man wünschte, dass die Lebensmittel für die Teilnehmer des Konzils von den Steuern befreit sein sollten – konkret auch vom Weinungeld. Die Stadt lehnte jedoch eine solche Privilegierung der Gäste ab, mit der Begründung, die Abgaben und Zölle seien in Basel niedriger als in der Lombardei oder in Siena.<sup>157</sup>

Nach dem Konzil brach das Weinungeld erwartungsgemäss ein. Im Jahre 1449/50 betrug der Ertrag aus dem ordentlichen Weinungeld nur noch 3443 Pfund.

Neben dem regulären Weinungeld wurde bei ausserordentlichem Bedarf zusätzlich ein zeitlich begrenztes **ausserordentliches Weinungeld** erhoben. So wurde bereits im Jahre 1385 im Rahmen des «neuen grossen Ungelds» auf jedem Saum (136,5l) Wein, der zu Hause getrunken wurde, eine Steuer von 3 Schilling eingefordert.<sup>158</sup> Diese Steuer wurde etwa während zwei Jahren eingezogen.<sup>159</sup> Bereits im Jahre 1401 wurde wiederum im Rahmen eines weiteren «neuen grossen Ungelds» für jeden Saum Wein, der zu Hause getrunken wurde, 2 Schilling Ungeld verlangt.<sup>160</sup> Bei diesen ausserordentlichen Steuern handelte es sich um direkte Verbrauchssteuern.

Im Jahre 1451 wurde wegen der schlechten Finanzlage (siehe Seite 50 dieser Schrift) ein umfangreiches Steuerpaket geschnürt, in welchem ebenfalls ein ausserordentliches Weinungeld enthalten war. Das Steuerobjekt war wiederum der zu Hause getrunkene Wein.<sup>161</sup> Alle weltlichen Haushaltungsvorstände hatten die Steuer zu entrichten, die aufgrund einer eidlichen Erklärung über den Verbrauch im Hause während der Steuerperiode von jeweils drei Monaten bestimmt und einkassiert wurde.<sup>162</sup> Der Steuersatz betrug wiederum 2 Schilling pro Saum.<sup>163</sup>

In den sieben Quartalen, in denen die ausserordentliche Weinsteuern von 1451 eingezogen wurde, betrug der Steuereingang 1130,18 Pfund.<sup>164</sup> Pro Quartal macht dies durchschnittlich etwa 161,5 Pfund oder 3230 Schilling. Bei einem Steuertarif von 2 Schilling pro Saum wurden damit 1615 Saum (1 Saum = 136,5l) bzw. beinahe 220450l Wein zu Hause getrunken. Unter der Annahme, Basel habe damals gegen 9000<sup>165</sup> Einwohner gehabt, erhält man einen Weinkonsum von 24,5l pro Person (inkl. Kinder) und Quartal bzw. von 98l pro Person und Jahr. Da dabei der Konsum in den Wirtshäusern nicht berücksichtigt ist, wird der Weinkonsum noch wesentlich über 98l pro Kopf und Jahr gelegen haben. Gemäss den Angaben des Bundesamts für Landwirtschaft ([www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)<sup>166</sup>) wurden in der Schweiz im Jahre 2018 rund 2428000hl Wein konsumiert. Bei ungefähr 8,5 Millionen Einwohnern ergibt dies einen Weinkonsum von rund 28,5l pro Person und Jahr. Der Weinkonsum war somit um 1450 rund 3,5 Mal höher als heute. Dieses Resultat erstaunt nicht wirklich, war der Wein doch damals, wie bereits erwähnt, ein ausgesprochenes Volksgetränk.

Kaum war die ausserordentliche Steuer von 1451 vorbei, wurden bereits 1453/54 zwei weitere ausserordentliche Weinsteuern beschlossen, die vier Jahre lang erhoben wurden.

In den Jahren 1451/52–1458/59 (8 Jahre) machten alle Weinabgaben zusammen 39 619 Pfund aus.<sup>167</sup> Pro Jahr ergibt dies rund 5000 Pfund. Unter der Annahme, Basel habe damals eine erwachsene Bevölkerung von etwa 5600<sup>168</sup> Personen gehabt, resultiert daraus eine durchschnittliche Belastung pro erwachsene Person von fast einem Pfund (18 Schilling) pro Jahr. Dies ist ein beachtlicher Betrag, wenn man bedenkt, dass Einkommen unter 20 Pfund pro Jahr nicht ungewöhnlich waren.<sup>169</sup>

Auch 1470 wurde nochmals eine ausserordentliche Weinsteuern auf dem zu Hause konsumierten Wein beschlossen, die allerdings nur einmal erhoben wurde und von der nicht viel bekannt ist.<sup>170</sup>

Am Ende des 15. Jahrhunderts lag dann das ordentliche Weingeld – mit einer Ausnahme im Jahre 1494/95 – regelmässig tiefer als das Mehlungeld.

## Das Mehlungeld

Anders als beim Weingeld besitzen wir beim Mehlungeld einige Steuertarife. Quellen aus den Jahren 1362 und 1369 belegen ein Mehlungeld von 6 Pfennig pro Viernzel (273,3 l) Getreide.<sup>171</sup> Die Steuer wurde somit pro Volumeneinheit erhoben. Der Rat erklärte 1369: «als wir von unser stette grossen notturft wegen das müliungelt von jeder viernzel korns, die man malet, sechs nüwe pfenninge ze geben ufgesetzt haben uf fünf jar, mit gunst des bischofs, dass der bischof das von enheinen rechten und nüwan von gnaden und uf unser bitte getan hat.»<sup>172</sup>

Im Rahmen des «neuen grossen Ungelds» von 1385 wurde für zwei Jahre vorübergehend eine Steuer von 2 Schilling pro Viernzel Korn erhoben.<sup>173</sup>

Das Mehlungeld war gar nicht beliebt, weshalb der Rat strenge Massnahmen zu dessen Durchsetzung einführte. Die Müller mussten einen Eid ablegen, dass sie das Mehl nicht aus der Mühle liessen, bevor das Ungeld in die Büchse gelegt worden war. Peter Ochs<sup>174</sup> berichtet, dass ein Müller gehenkt worden sei, weil es das Ungeld unterschlagen habe. Als die Vergehen nicht aufhörten, stellte der Rat 1394 einen besonderen Mühlenschreiber an. Er kontrollierte den Empfang des Ungelds und besass die Rechnungsführung darüber. Nach bezahltem Ungeld stellte der Schreiber sogenannte Wahrzeichen aus – für den Müller bestand es aus Messing, für den Bäcker aus Zinn –, auf denen der bezahlte Betrag und die Menge des Mahlguts festgehalten waren.<sup>175</sup> Peter Ochs berichtet weiter, dass der Müller sowie Frau, Kinder und Knechte zu schwören hatten, dass sie kein Korn mahlen würden, es sei denn, sie hätten ein Wahrzeichen dafür erhalten, aus dem hervorgeht, dass es verungeltet sei. Sollte der Müller sich nicht daran halten, würde er ohne Gnade aus der Stadt verwiesen und sein ganzes Hab und Gut verfehle der Stadt. Sollte ein Knecht dieses «Verbrechen» begehen, würden ihm die Augen ausgestochen.<sup>176</sup>

Für das Jahr 1460, also fast 80 Jahre später, nennt Peter Ochs<sup>177</sup> weit höhere Sätze. Danach betrug das Mehlungeld pro Sack (136,66l) 48 Pfennig (4 Schilling) für den Weizen und 24 Pfennig (2 Schilling) für den Dinkel, letzterer das eigentliche Brotgetreide von damals.

Der Anstieg der Steuern von 3 Pfennig pro Sack (136,66l) im Jahre 1369 auf 2 und 4 Schilling pro Sack bzw. auf 4 und 8 Schilling pro Viernzel (273,3l) im Jahre 1460 schlug sich auch in den Einnahmen der Stadt nieder. Während 1369/70 das Mehlungeld noch bescheidene 315 Pfund ausmachte, betrug es im Jahre 1460/61 ganze 4344 Pfund. Allerdings zeigen die hohen Erträge seit 1388/89, dass die Steuern wahrscheinlich lange vor 1460 erhöht worden waren.<sup>178</sup>

Die Preise für Getreide schwankten in der damaligen Zeit sehr stark. So lagen beispielsweise in den Jahren 1443–1500 die Preise für den Dinkel zwischen etwa 9 und 30 Schilling (für drei Jahre gab es Ausreisser von 39, 44 und 50 Schilling) pro Viernzel.<sup>179</sup> Da das Mehlungeld pro Sack oder Viernzel Getreide erhoben wurde und der Preis dabei keine Rolle spielte, war die Steuer im Verhältnis zum Preis tiefer, wenn der Getreidepreis hoch war, und höher, wenn der Getreidepreis tief war. Bei einem Dinkelpreis von 9 Schilling pro Viernzel würde also ein vollständig auf den Verbraucher überwälztes Mehlungeld von 4 Schilling pro Viernzel zu

einer Verteuerung von rund 44% und bei einem Dinkelpreis von 30 Schilling zu einer Verteuerung von rund 13% führen.<sup>180</sup> Aus heutiger Sicht erscheinen solche Steuersätze für ein absolut notwendiges Konsumgut – insbesondere bei tiefen Getreidepreisen – sehr hoch.

Ab 1457/58 fiel das Mehlungeld – ausser im Jahre 1494/95 – immer höher aus als das Weinungeld. Es wurde damit zum wichtigsten Ungeld in Basel.

### Das Fleischungeld

Im Jahre 1475 zwangen die vor allem durch die Burgunderkriege stark gestiegenen Kosten, weitere Finanzquellen zu erschliessen. Die Steuer auf dem Mehl war wohl ausgereizt, weshalb neu auf das dritte wichtige Grundnahrungsmittel, das Fleisch, zurückgegriffen und eine Fleischsteuer – zuerst als ausserordentliche Steuer, nach 1480 als ordentliche Steuer – eingeführt wurde.<sup>181</sup>

Interessant ist, dass das Fleisch damals in anderen Städten anscheinend nicht besteuert wurde.<sup>182</sup>

Von allem Fleisch, das «zu vylem kouff» oder in den Häusern der geistlichen und weltlichen Personen «gemetzget oder geschlagen» wurde, musste für je zwei Basler Pfund 1 Pfennig (ein Pfund = ½ Pfennig) bezahlt werden.<sup>183</sup> Die Fleischsteuer war, da auch der Kon-

sum des Fleisches von selbstgeschlachteten Tieren besteuert wurde, sowohl eine direkte wie auch eine indirekte Verbrauchssteuer.

Das Fleisch kostete unmittelbar vor Einführung der Fleischsteuer pro Pfund ca. 3,5 Pfennig (Rindfleisch)<sup>184</sup> bzw. 4 Pfennig (Kalbfleisch)<sup>185</sup>. Nach Einführung der Fleischsteuer stieg der Pfundpreis auf 4 Pfennig für Rindfleisch bzw. auf 4,5 Pfennig für Kalbfleisch.<sup>186</sup> Die Preiserhöhung durch die neue Steuer machte somit beim Rindfleisch etwa 14% und beim Kalbfleisch etwa 12% aus.<sup>187</sup>

Die Steuer auf dem Grundnahrungsmittel Fleisch von rund 12–14% erscheint aus heutiger Sicht recht hoch. Da die Steuer nach dem Gewicht und nicht nach dem Preis bemessen wurde, hatte dies auf dem billigeren Fleisch einen höheren Steuersatz zur Folge als auf dem teureren, was wiederum die einkommensschwächere Bevölkerungsschicht, die sich nur billiges Fleisch leisten konnte, mehr belastete.

Die Fleischsteuer war äusserst unbeliebt und gab Anlass zu Bürgerunruhen. Die beiden Metzger Peter und Hans Bischoff fanden, man zahle zu viel Steuern und wisse nicht, was aus dem Geld werde. Sie planten, Mitglieder des Rats teilweise zu «erstechen und zu metzgen», teilweise in Haft zu nehmen und zu foltern, um herauszufinden, wohin das städtische Steuereinkommen geflossen sei. Die Verschwörung flog aber frühzeitig auf, die Gebrüder Bischoff flohen aus der Stadt. Sie verbündeten sich mit österreichischen Kleinadligen, die der Stadt die Fehde erklärten und die Sundgauer Strassen unsicher machten. Erst 1485 konnte der Konflikt beigelegt werden. Peter Bischoff wurde für unschuldig erklärt und sein Bruder Hans von einem Basler Metzger im Auftrag des Rates erstochen. Was als innerstädtische Steuerrevolte begonnen hatte, wurde zum Kleinkrieg, der Basel und die Adligen der Umgebung über Jahre in Atem hielt.<sup>188</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Basel zu den Städten mit vorherrschenden und hohen Verbrauchssteuern gehörte. In den Jahren 1356 bis 1501 stellten die drei Ungelder die tragenden Säulen unter den regelmässig eingehenden Geldeinkünften der Stadt dar. Dass eine überwiegende Finanzierung kommunaler Aufgaben durch eine Verteuerung elementarer Grundnahrungsmittel problematisch ist, weil sie die ärmere Bevölkerungsschicht stärker belastet, ist bereits erwähnt worden.

# Die direkten Steuern: Vermögens-, Personal- und weitere Steuern

---

Während eine Vielzahl von mittelalterlichen Städten zur Deckung ihrer regelmässigen Ausgaben den direkten Vermögenssteuern (häufig mit anderen direkten Steuern kombiniert) neben oder noch vor den indirekten Steuern eine grosse Bedeutung zumass, dienten sie in Basel nur zur Bewältigung ausserordentlicher finanzieller Belastungen. Sie wurden im Spätmittelalter unregelmässig und häufig nur für eine kurze Dauer erhoben. Die Haupteinnahmen waren, wie bereits erwähnt, die Verbrauchssteuern. Allgemeine Einkommenssteuern, wie wir sie heute kennen, gab es damals noch nicht.

Die detaillierten Kenntnisse zu den Vermögenssteuern in Basel zwischen 1429 und 1480 verdanken wir Gustav Schönberg. Er gab im Jahre 1879 ein Werk mit über 800 Seiten über die «Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert» heraus. Schönberg war zuvor im Jahre 1869 als junger Nationalökonom für kurze Zeit an der Universität Basel tätig gewesen und hatte damals die Basler Archive durchstöbert. Dabei wurde er insbesondere auf die von 1429 bis 1480 reichenden Steuerbücher mit den Daten von sechs Vermögenssteuern aufmerksam. Schönberg erkannte den grossen wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Wert dieser Quelle. Seiner äusserst gewissenhaften Aufarbeitung dieser Daten verdanken wir wichtige und immer noch aktuelle Erkenntnisse über die Grösse der Bevölkerung von Basel und deren sozialen Aufbau. So wurde etwa von früheren Historikern die Bevölkerung Basels im 15. Jahrhundert auf 25000 bis 50000 Einwohner geschätzt, während Schönberg anhand der Daten aus den Steuerbüchern nachweisen konnte, dass Basel im Mittelalter kaum je mehr als 10000 Einwohner hatte.<sup>189</sup>

Jede der sechs zwischen 1429 und 1480 aufgesetzten Vermögenssteuern war etwas anders strukturiert.<sup>190</sup> Meistens waren sie mit einer Personal- oder partiellen Einkommenssteuer kombiniert, waren also keine reinen Vermögenssteuern. Die Steuern trafen, ausgenommen die Steuer von 1446, bei der ein Vermögen unter 30 Gulden steuerfrei blieb, jedes Vermögen – auch Vermögensgegenstände zum persönlichen Gebrauch wie Kleidungsstücke, Mobiliar etc. – der weltlichen Personen. Die Geistlichkeit wurde 1446 ebenfalls zur Steuer herangezogen. Vermögenslose, in Basel steuerpflichtige Personen zahlten – ausser bei der Vermögenssteuer von 1446 – entweder alle oder nur zum Teil eine Personal- oder partielle Einkommenssteuer. Bei der Steuer von 1446 wurde stattdessen eine von der Vermögenssteuer unabhängige Personalsteuer allen Personen, die über 14 Jahre alt waren, aufgelegt.

Die Vermögenssteuern wiesen meistens Tarifgruppen mit auf- oder absteigenden Vermögenswerten auf. Die erste Tarifgruppe umfasste beispielsweise die Vermögen von 30 bis unter 60 Gulden, die zweite Gruppe diejenigen von 60 bis unter 100 Gulden etc. Für jede Gruppe galt der gleiche Steuerbetrag. Dies führte zu teilweise recht grossen Unterschieden in der Besteuerung. Beträgt die Steuer beispielsweise 1 Gulden bei Vermögen von 60 bis unter 100 Gulden, resultiert daraus bei einem Vermögen von 60 Gulden ein Steuersatz von 1,67% und bei 99 Gulden ein solcher von 1,01%.

Zudem waren die Tarife bei fast allen Vermögenssteuern nicht progressiv oder zumindest proportional ausgestattet, sondern degressiv (Progression nach unten) – das heisst, der Steuersatz war bei höheren Vermögen tiefer als bei niedrigeren Vermögen. Schliesslich kam es auch vor, dass Vermögen, das über einer bestimmten Höhe lag, gar nicht mehr erfasst wurde. Auf den ersten Blick entspricht eine solche Besteuerung klar nicht unserem heutigen Steuergerechtigkeitsempfinden. Um die von der Obrigkeit gewählte Besteuerung allerdings abschliessend beurteilen zu können, müsste sie zusammen mit sämtlichen Steuern, Abgaben und Zöllen, insbesondere soweit diese die finanziell besser gestellte Bevölkerungsschicht stärker betrafen, gewürdigt werden.

Für die Erhebung der Steuern wurden in der Regel besondere Steuerherren ernannt. Aus der Steuerverordnung 1453 erfahren wir, wie die Steuerveranlagung und der Steuerbezug damals abliefen.<sup>191</sup> Die Steuerherren ermittelten zunächst durch Umgang in den Häusern die steuerpflichtigen Personen, luden diese vor, liessen sich von ihnen unter Eid das Vermögen deklarieren und stellten den Steuerbetrag fest. Sie bestimmten, wann innerhalb der nächsten 12 Tage die Pflichtigen zur Zahlung bei den Steuerherren zu erscheinen hatten und nahmen den Betrag in Empfang.

Die Feststellung des Vermögens beruhte somit nicht auf einer Schätzung der Steuerorgane, sondern auf den Angaben der Steuerpflichtigen. Diese mussten unter Eid erklären, wie hoch ihr Vermögen sei. Die Steuerherren hatten diese Schätzungen zu prüfen und eventuell zu berichtigen.

Spezielle Strafandrohung kannten die Steuerordnungen in der Regel nicht. Dass eine falsche Vermögensangabe aber sehr hart bestraft wurde, entnehmen wir einem Strafurteil aus dem Jahre 1430. Peter Geissler, genannt Löschorff – ein Gremper, Mitglied der Gartnerzunft und in Kleinbasel wohnhaft – hatte nach dem Steuerrodel der Gartnerzunft den Steuerbetrag der 13. Klasse (über 3000–5000 Gulden) mit 7 Gulden (der maximale Steuerbetrag wäre 20 Gulden gewesen) bezahlt. Der von ihm unter Eid deklarierte Wert seines Vermögens war aber geringer als der wirkliche Wert. Er wurde deshalb mit einer auch für damalige Verhältnisse ausserordentlich hohen Geldstrafe von 500 Gulden bestraft. Ausserdem verlor er das Recht, Schöffe oder Ratsmitglied zu werden.<sup>192</sup> Die hohe Strafe erklärt sich aus dem Eid- und Vertrauensbruch, dessen sich Löschorff als Steuerhinterzieher schuldig gemacht hatte.<sup>193</sup>

## Die ausserordentlichen Steuern vor 1429

Bereits vor 1429 wurden ausserordentliche Steuern verfügt. Diese wollte Gustav Schönberg in einem zweiten Band darstellen, wozu er allerdings nie kam.

Im Jahre **1376** wurde eine ausserordentliche Steuer unter dem Namen «Schatzung» eingeführt, die 8334 Pfund einbrachte.<sup>194</sup> Man benötigte das Geld, um Herzog Leopold und den Adligen die Entschädigungen wegen der «bösen Fasnacht» zahlen zu können. Bei den Verhandlungen über die Beschaffung der Geldmittel einigte man sich anscheinend letztlich darauf, dass eine Kommission gebildet werden sollte, die die aufzubringende Summe auf die Einzelnen repartierte. Die Steuerfähigkeit sollte nach deren Einkommen und Vermögen, eventuell unter Zuziehung von Zunftgenossen, geschätzt und der Steuerbetrag auf Grund dieser Schätzung bestimmt werden. Die Steuer wurde einmal erhoben.

Am 21. Februar **1385** wurde mit dem «neuen grossen Ungeld» erstmals eine Vermögenssteuer mit Vermögens-tarifen eingeführt, die wöchentlich erhoben wurde.<sup>195</sup> Dienstleute bezahlten von jedem Pfund ihres Lohnes 4 Pfennig. Die Vermögenssteuer wurde mit einer Handelsabgabe verknüpft. Ergab die Handelsabgabe mehr als die Vermögenssteuer, musste nur die Han-

delsabgabe bezahlt werden; lag die Handelsabgabe tiefer, bezahlte man nur die Vermögenssteuer. Es war somit keine reine Vermögenssteuer. Mit dem «neuen grossen Ungeld» wurden auch die bereits erwähnten zusätzlichen Wein- und Mehlungelder erhoben. Diese Steuer soll ungefähr zwei Jahre lang gedauert und 9439 Pfund abgeworfen haben. Die Notwendigkeit der Steuer wurde mit den Kosten für den langwierigen Krieg mit Habsburg und dem Erwerb des Schultheissenamts begründet.

Eine ähnliche Steuer, die wöchentlich erhoben wurde, erfolgte bereits wieder im Jahre **1401**.<sup>196</sup> In der Steuerverordnung wurde ausdrücklich erwähnt, dass die Steuer vom Bischof und Domkapitel bewilligt worden sei und auch die Priester («Pfaffheit»), die Klöster und Edelleute steuerpflichtig seien. Die Vermögenssteuer wurde nach Vermögens-tarifen erhoben und war wieder mit einer Handelsabgabe kombiniert. Dienstleute mussten von jedem Pfund ihres Lohns 6 Pfennig bezahlen. Zudem musste man noch ein einmaliges «Vorgeld» entrichten, nämlich so viele Gulden, als man wöchentlich Schillinge zahlte.

Als Grund für diese ausserordentliche Steuer von 1401 wurden von der Stadt die Schulden angegeben, die ein Jahr vorher für den Erwerb von Kleinbasel, Waldenburg, Homburg und Lies-tal gemacht werden mussten, sowie der teuer erkaufte Frieden mit Habsburg.

Die Steuer von 1401 war bei niedrigen Vermögen äusserst hart. Andreas Heusler berechnete, dass bei einem Vermögen von 40 Pfund die jährliche Steuer 6% des Vermögens ausmachte. Wer dagegen ein Vermögen von 10000 Gulden besass, zahlte nur gerade ¼% seines Vermögens.<sup>197</sup> Wegen der Härte der Steuern brach denn auch ein Tumult aus, der unterdrückt und streng bestraft wurde. Aus den Urteilen geht hervor, dass nicht das Ungeld allein, sondern die ganze, wenig demokratische Regierungsweise Gegenstand der Unzufriedenheit war. So hatte Clewi Bischof, ein Metzger, gesagt: «Man hiesse sie allwegen schweigen, es käme aber der Tag, wo sie auch reden würden.» Thoman Singer sagte: «Die Reichen hätten ihre Kasten und Keller gefüllt und täten, was sie wollten; er wisse wohl, man suche sie eigen zu machen»<sup>198</sup>.

## Die ausserordentlichen Steuern von 1429

Bis ins Jahr 1429 hatten sich wieder beträchtliche Schulden angehäuft, vor allem verursacht durch den Krieg, den Bischof Johann von Fleckenstein 1424–1426 mit Hilfe der Stadt gegen den Grafen Diebolt von Neuchâtel führte, und wegen Fehden verbündeter Städte, denen Basel mit teuren Söldnern zu Hilfe kam. Zudem hatte die Stadt dem Bischof in diesen Jahren 11000 Gulden und der Stadt Strassburg 7000 Pfund geliehen. Allein die städtischen Zinsausgaben beliefen sich 1429/30 auf ungewöhnlich hohe

14255 Pfund. Zu Beginn des Finanzjahres 1429/30 sah man sich nicht mehr in der Lage, mit den ordentlichen Einnahmen die Zinsen und ordentlichen Ausgaben zu bezahlen.<sup>199</sup>

Da schon lange keine ausserordentlichen Steuern mehr verfügt worden waren, wandte sich der Rat an die Ritter, Bürger und Zünfte, um ihr Einverständnis hierfür einzuholen. Gleichzeitig forderte der Rat sie auf, den Wert des Vermögens von jedem Angehörigen schriftlich anzugeben, um auf dieser Basis weitere Beschlüsse über die Höhe der Steuern fassen zu können. Nachdem die Daten dem Rat übermittelt worden waren, verfügte dieser u. a.

eine ausserordentliche Vermögens- und Personalsteuer.<sup>200</sup>

Die Steuer brauchte nur einmal erhoben zu werden, da das Strassburg gewährte Darlehen von 7000 Pfund bereits in diesem Jahr wieder zurückgezahlt wurde. Die Steuern machten mit rund 4630 Pfund schliesslich 11,5% der Gesamteinnahmen des Jahres 1429/30 aus.<sup>201</sup>

Gustav Schönberg fand im Leonhardarchiv das fast vollständige Steuerbuch von 1429. Es ist ein Sammelband der einzelnen, in einem Pergamentumschlag zusammengebundenen Steuerrollen. Das Steuerbuch enthält die Steuerrolle der Ritter und Bürger, 14 Steuerrollen der einzelnen Zünfte, die Steuerrolle des «mynnen Basel» (Kleinbasel), die Steuerrolle der nicht zu einer Zunft gehörenden Bevölkerung von Grossbasel, aufgeteilt nach Kirchspielen (Kirchgemeinden), und eine weitere Nachtragsliste mit der Überschrift «menigerley volkes daz nit bi zünften ist». Leider fehlt die Steuerrolle der Schuhmacher- und Gerberzunft.<sup>202</sup>

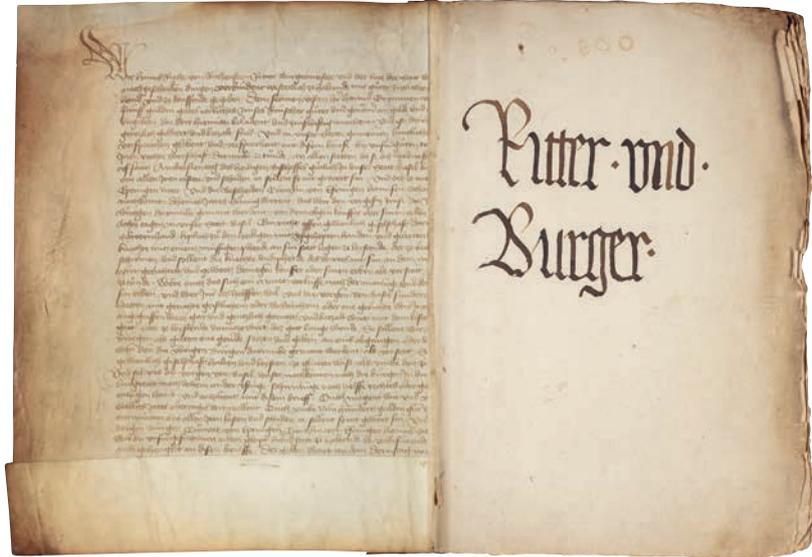
In jeder Steuerrolle ist am Anfang das Steuergesetz wiedergegeben. Alle Rollen geben die Namen der Steuernden und die Höhe der von ihnen bezahlten Steuerbeträge an.

Vermögenssteuerpflichtig waren alle weltlichen Personen, die ein Vermögen besaßen. Die Steuer wies 26 Tarifgruppen mit absteigenden Ver-

Das Steuerbuch von 1429.

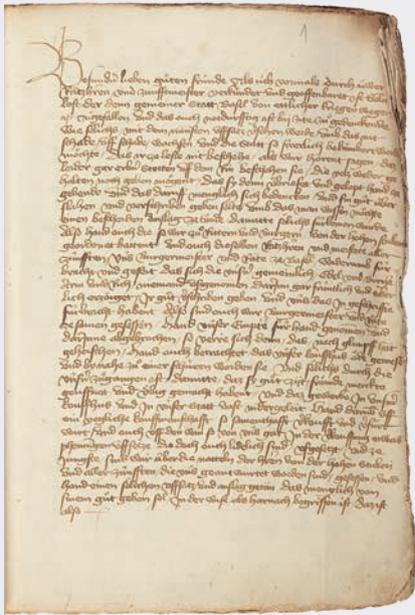


mögenswerten auf. Von der 1. Gruppe (10000–9500 Gulden; ein Vermögen über 10000 Gulden wurde steuerlich nicht erfasst) bis zur 16. Gruppe (2500–2000 Gulden) blieb es beim höchsten Betrag der jeweiligen Tarifgruppe bei einem Satz von 0,2%. Dann setzte eine fortlaufende Progression ein mit Steuersätzen von 0,225% (17. Gruppe; 2000–1500 Gulden) bis 1% (25. Gruppe; 50–10 Gulden). Wer nur 10 Gulden oder weniger Steuervermögen (26. Gruppe) besass, musste mit 4 Schilling ebenso viel zahlen wie nicht in einem Dienstverhältnis stehende Personen ohne Vermögen an Personalsteuer zu entrichten hatten, führten diese nun einen Haushalt oder lebten sie nur zur Untermiete in einer fremden Wohnung.<sup>203</sup> Die in einem Dienstverhältnis stehenden Personen ohne Vermögen waren von der Personalsteuer befreit.<sup>204</sup>

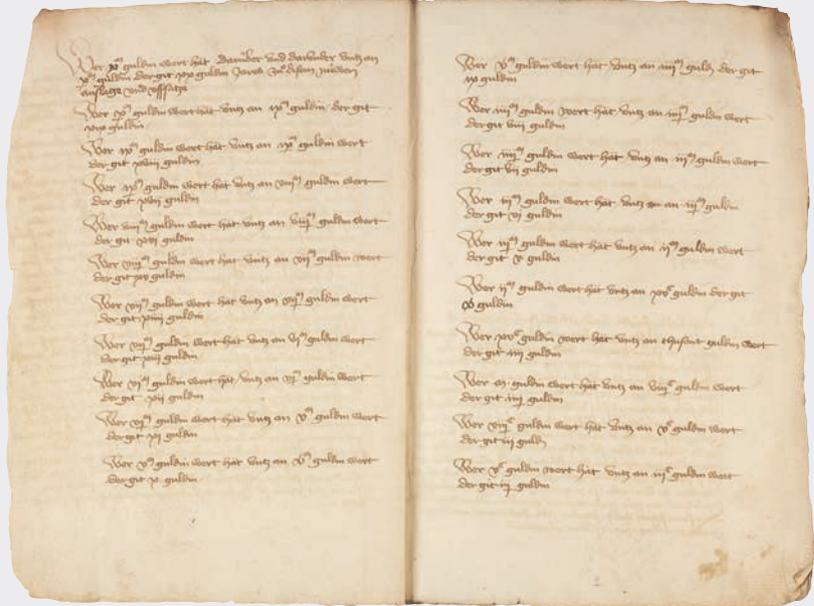


Titelseite der Steuerrolle der Ritter und Bürger.

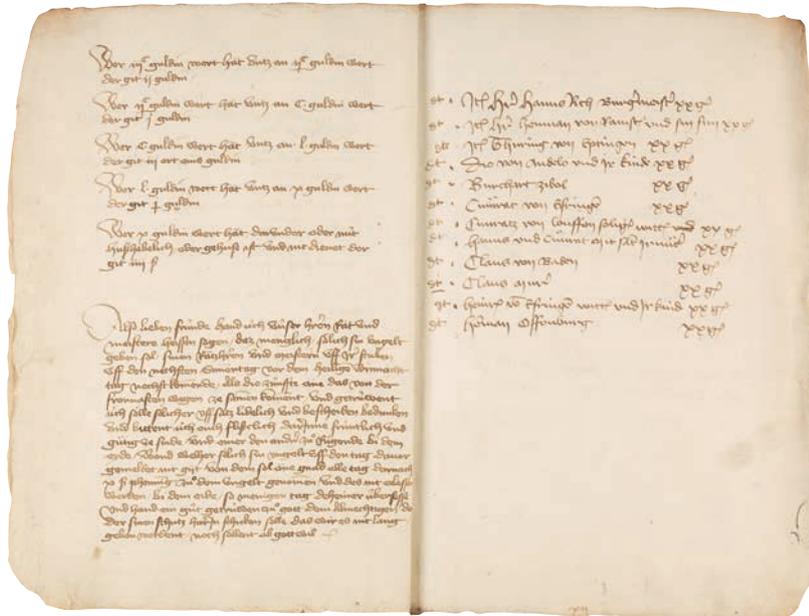
Der degressive Steuertarif führte zu folgender Steuerverteilung <sup>205</sup>			G = Gulden
Tarifgruppen	Bezahlte Steuern	% der Gesamtsteuer	% der Steuernden
1–16 (über 2000 G)	1 215 G	32,0	5,0
17–18 (über 1000–2000 G)	384 G	10,1	3,6
19–20 (über 500–1000 G)	447 G	11,8	5,5
21–22 (über 150–500 G)	899 G	23,8	16,3
23–24 (über 50–150 G)	435,5 G	11,5	20,7
25–26 (bis 50 G)	407,5 G	10,8	48,9
Total	3 788 G <sup>206</sup>	100	100



Das Steuergesetz von 1429 (erste Seite der Steuerrolle der Ritter und Bürger).



Fortsetzung des Steuergesetzes mit den Steuer-tarifen (2. und 3. Seite der Steuerrolle der Ritter und Bürger).



Linke Seite: Schluss des Steuergesetzes (Seite 4).  
 Rechte Seite: Die Ritter und Burger, die den Maximalbetrag von 20 Gulden bezahlt hatten (Seite 5).

Wie der oben abgebildeten Seite 5 der Steuerrolle der Ritter und Burger entnommen werden kann, handelte es sich bei den Rittern und Burgern, die den Maximalbetrag der Steuern bezahlten<sup>207</sup>, um:

Herr Hanns Rich Burgermeister	20 Gulden
Herr Henmann von Ramstein und sin sun	20 Gulden
Thuring von Eptingen	20 Gulden
Die von Andelo und ir kinde	20 Gulden
Burchart Zibol	20 Gulden
Cunrat von Efringen	20 Gulden
Cunratz von Louffen seligen witt.	20 Gulden
Hanns und Cunrat mit sant ir muter	20 Gulden
Claus von Baden	20 Gulden
Claus Murer	20 Gulden
Heinrich von Efringen witt. und ir kind	20 Gulden
Herman Offenburg	20 Gulden

Vermögensverteilung 1429 <sup>208</sup>							G = Gulden
Steuerrolle	Steuernde	Vermögen bis 10 G	Vermögen über 10-150 G	Vermögen über 150- 1000 G	Vermögen über 1000- 7000 G	Vermögen über 7000- 9500 G	Vermögen über 9500 G
<b>Ritter und Burger</b>	89		2	16	52	7	12
<b>Herrenzünfte</b>							
Kaufleuten	77	2	4	36	34		1
Hausgenossen	56	0	13	23	19	1	
Krämer	181	19	63	65	30	4	
Weinleute	121	23	48	38	12		
<b>Handwerkerzünfte</b>							
Grautücher, Rebleute	213	78	127	7	1		
Schmiede	172	15	77	72	7	1	
Gärtner	159	23	82	46	8		
Metzger	95	23	38	26	8		
Brotbecken	70	4	31	29	6		
Schneider, Kürschner	123	26	74	21	2		
Zimmerleute, Maurer	219	20	137	57	5		
Scherer, Maler, Sattler	76	12	27	35	2		
Linweter, Weber	93	33	40	20			
Schiffleute, Fischer	95	15	55	24	1		
Schuhmacher, Gerber <sup>209</sup>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Kleinbasel</b>	213	61	130	18	4		
<b>Nichtzünftige</b>	484	295	169	19	1		
<b>Total</b>	<b>2536</b>	<b>649</b>	<b>1117</b>	<b>552</b>	<b>192</b>	<b>13</b>	<b>13</b>

Aus der vorstehenden Tabelle, die anhand des Steuerbuches von 1429 erstellt wurde, lassen sich zahlreiche Informationen, insbesondere über die Verteilung von Armut und Reichtum in Basel, gewinnen.

Unter den 2536 im Steuerbuch aufgeführten Steuernden befanden sich 89 Ritter und Bürger, 435 aus den Herrenzünften, 1315 aus den Handwerkerzünften, 485 Nichtzünftige und 213 aus Kleinbasel.

Rund 0,5% der Steuernden deklarierten ein Vermögen über 9500 Gulden. Es handelte sich dabei um 12 Ritter und Bürger sowie um eine Kaufmannswitwe. Ein Vermögen über 7000 bis 9500 Gulden deklarierten 7 Ritter und Bürger, 5 Steuernde aus den Herrenzünften und 1 Steuernder aus einer Handwerkerzunft. Die ganz grossen Vermögen lagen 1429 also immer noch bei den Rittern und Bürgern, nur vereinzelt bei den Herrenzünften und in einem einzigen Fall bei einem Mitglied einer Handwerkerzunft.

Ein Vermögen über 1000 bis 7000 Gulden gaben 52 Ritter und Bürger, 95 Steuernde aus den Herrenzünften und 40 aus den Handwerkerzünften an. Steuernde mit einem Vermögen zwischen 1000 und 7000 Gulden galten damals als sehr reich.<sup>210</sup> Bei dieser Vermögensgruppe stellten die Herrenzünfte zahlenmässig fast doppelt so viele Steuernde wie die Ritter und Bürger. Auch die Zahl der Steuernden aus

den Handwerkerzünften erscheint mit 40 beachtlich. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass diese 40 reichen Handwerker lediglich 3% der Steuernden der Handwerkerzünfte ausmachten.

150 bis 1000 Gulden gaben 16 Ritter und Bürger, 162 Steuernde aus den Herrenzünften und 337 aus den Handwerkerzünften sowie 19 Nichtzünftige und 18 Kleinbasler an. Mit einem solchen Vermögen wurde man damals wohl noch zu den Wohlhabenden der Stadt gezählt. Für Vermögen über 200 Pfund wird diese Annahme durch eine «Ratserkenntnis» aus dem Jahre 1431 bestätigt. Danach war es mit einem Vermögen von 200 Gulden nicht mehr erlaubt, auf dem Markt das billige Brot auswärtiger Bäcker zu kaufen. Dieses war der ärmeren Bevölkerungsschicht vorbehalten.<sup>211</sup> Bei Vermögen von 150–1000 Gulden war die Anzahl der Steuernden aus den Handwerkerzünften mehr als doppelt so hoch wie diejenige der Steuernden aus den Herrenzünften. Die Zahlen zeigen, dass es zu dieser Zeit bereits einen nicht zu unterschätzenden wohlhabenden Handwerkerstand gab.

Aus der vorstehenden Tabelle lässt sich allerdings auch entnehmen, dass 44% der Steuernden ein Vermögen von nur 10 bis 150 Gulden und 25% gar kein Vermögen oder nur ein Vermögen bis 10 Gulden besaßen. Die

Mehrheit der Steuernden war somit nicht sehr begütert oder arm.

Um sich eine Vorstellung über die Vermögen in Bezug auf die jährlichen Einkommen machen zu können, seien an dieser Stelle einige Löhne von Staatsbeamten angeführt. Ausnahmsweise wurden diese am Schluss der Jahresrechnung 1429/30 zusammengestellt.<sup>212</sup> Der Staatsschreiber, der bestbezahlte städtische Beamte, erhielt 1429 einen Jahreslohn von 80 Gulden und zusätzlich noch einen Wochenlohn von 6 Schilling (15 Pfund und 12 Schilling im Jahr). Der Kornschreiber erhielt 41 Pfund, der Salzmeister 32 Gulden und der Brunnenmeister 16 Pfund.<sup>213</sup>

## Die ausserordentlichen Steuern von 1446

Das vierte Jahrzehnt, zugleich das erste des Basler Konzils, war für Basel sehr ruhig gewesen. Wie wir bereits gesehen haben, sind die ordentlichen Einnahmen dank der vielen Konzilsgäste namentlich wegen der Verbrauchssteuern erheblich gestiegen. Es konnten damit sogar städtische Schulden abbezahlt werden.<sup>214</sup>

Das fünfte Jahrzehnt war dafür umso kriegerischer. Die durch den Krieg von St. Jakob und die nachfolgenden Adelskriege verursachten Kosten waren immens. In der Zeit von 1443/44 bis 1449/50 wurden von der Stadt über 100 000 Pfund mehr Schulden gemacht als abbezahlt wurden.<sup>215</sup> Im Frühjahr 1446 hatte Basel zudem zahlreiche Söldnerscharen zu unterhalten.<sup>216</sup> Mit den ordentlichen Einnahmen konnten diese nicht bezahlt werden, weshalb man **1446** wieder ausserordentliche Steuern beschliessen musste.

In der zweiten Hälfte der 1440er-Jahre setzte sich ein neues Steuermodell im Gebiet der heutigen Schweiz zunehmend durch, nämlich eine eigenständige Personalsteuer, die wöchentlich erhoben wurde.<sup>217</sup> Diese Personalsteuern waren nicht ohne gesellschaftspolitische Brisanz, insbesondere wenn sie die Armen und die Reichen gleich belasteten und aufgrund ihrer Höhe keine Bagatellsteuern waren.<sup>218</sup>

Den Anfang machte die Stadt Basel mit den ausserordentlichen Steuern von 1446. Die Personalsteuer bestand darin, dass jede Person in Basel – auch geistliche Personen –, die mindestens 14 Jahre alt war, 1 Rappen (= 2 Pfennig) in der Woche zu zahlen hatte.<sup>219</sup>

Zudem wurde eine reine Vermögenssteuer auf Vermögen über 30 Gulden erhoben. Steuerpflichtig waren wiederum alle geistlichen und weltlichen Personen. Die mittleren und hohen Vermögen wurden erheblich stärker belastet als bei der Steuer von 1429, und es wurde eine proportionale Belastung der Vermögen angestrebt.<sup>220</sup>

Die Steuer wurde allerdings nur 13 Wochen erhoben.<sup>221</sup> Gemäss den Angaben in den Jahresrechnungen betragen die Gesamteinnahmen dieser Steuern rund 3485 Pfund.<sup>222</sup> Eine Strafe für falsche Vermögensangaben wurde im Gesetz nicht ausdrücklich angedroht. Wohl aber eine Strafe von immerhin 5 Schilling für das Nichtbezahlen der Steuer. Zudem verpflichtete das Gesetz, dass der Obrigkeit diejenigen Personen angezeigt werden sollten, die, um die Steuer nicht zu bezahlen, die Stadt verlassen wollten oder die bei der Feststellung der Steuerpflichtigen vergessen wurden.<sup>223</sup>

## Die ausserordentlichen Steuern nach 1446

Die Staatsverschuldung nahm auch in den folgenden, friedlicheren Jahren zu. Das Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben war einerseits durch den geringeren Ertrag namentlich des Wein- und Mehlungelds bedingt, andererseits drückten aber auch die hohen Zinsausgaben der vielen Anleihen, die in den Kriegsjahren gemacht worden waren. Wesentlich zur Erhöhung der Schulden hatte die von Basel in der Breisacher Richtung 1449 übernommene Verpflichtung beigetragen, Herzog Albrecht von Österreich ein bis zum Jahre 1460 unkündbares, unverzinsliches Darlehen von 26 000 Gulden zu gewähren. Für diesen Betrag musste die Stadt selber im Jahre 1448/49 ein Darlehen aufnehmen.<sup>224</sup>

Im Jahre **1451** wurden deshalb wieder neue ausserordentliche Steuern eingeführt. Die sogenannte Margzahlsteuer – so der Name der Steuer – war im Wesentlichen eine Vermögenssteuer, die wahrscheinlich nur bei weltlichen Personen<sup>225</sup> erhoben wurde, eine partielle Personalsteuer für die unvermögenden Personen und eine partielle Einkommenssteuer für Dienstleute, die kein Vermögen besaßen.<sup>226</sup> Die Steuer war erheblich höher als diejenige von 1446<sup>227</sup>. Sie sollte nur zwei Jahre erhoben werden. Um sofort einen Ertrag zu

erhalten, wurde die Steuer für beide Jahre zusammen im Voraus eingefordert, und zwar am Martinstag 1451.<sup>228</sup> Der Gesamtertrag dieser Steuer betrug für die Stadt etwas über 10500 Pfund.<sup>229</sup>

Die Margzahlsteuer war degressiv ausgestaltet und belastete damit die niedrigeren Vermögen prozentual stärker als die höheren Vermögen.<sup>230</sup> Allerdings wurde gleichzeitig ein sogenannter neuer Pfundzoll erhoben, der eher die reichere Bevölkerungsschicht traf. Dieser Pfundzoll setzte sich aus einer Verkehrssteuer bei Warenverkäufen sowie bei der Anlage von Geld in Korn- oder Weingültenkäufen, Zinsrentenkäufen oder verzinslichen Darlehen zusammen. Zudem wurde eine partielle Einkommenssteuer auf den Erträgen aus diesen Anlagen erhoben.<sup>231</sup> Nebst dem Pfundzoll wurde noch eine Weinsteuer (siehe weiter oben Seite 37) und erstmals eine Fleischsteuer eingeführt.

Bereits **1453** wurden wiederum drei ausserordentliche Steuern beschlossen. Einerseits zwei Weinsteuern (siehe weiter oben Seite 38) und andererseits eine Vermögens- und Personalsteuer (sie wurde wiederum als Margzahlsteuer bezeichnet).<sup>232</sup> Die Margzahlsteuer wurde für vier Jahre angeordnet und nach Ablauf dieser Zeit um weitere vier Jahre verlängert; allerdings wurde in der zweiten Periode nur noch der halbe Steuerbetrag gefordert.<sup>233</sup>

Zusätzlich wurde ab **1454/55** eine neue ausserordentliche Personalsteuer, die Schillingsteuer, erhoben, die **1457/58** durch eine höhere ausserordentliche Personalsteuer, die Rappensteuer, ersetzt wurde. Die Steuerbestimmungen zu diesen beiden Steuern konnte Gustav Schönberg in den Archiven nicht finden, dafür zahlreiche Steuererrödel, die sich höchstwahrscheinlich auf diese Steuer beziehen.<sup>234</sup> Wahrscheinlich musste bei der Schillingsteuer jedes Vierteljahr ein Schillingbetrag bezahlt werden. Bei der Rappensteuer wurde wahrscheinlich jede Woche ein Rappen (zwei Pfennig) bezahlt.<sup>235</sup>

Auch diesen ab 1453/54 erhobenen Steuern ging ein Missverhältnis zwischen ordentlichen Einnahmen und Ausgaben voraus. Der Rat beobachtete, dass für Basel auch ohne aussergewöhnliche Ausgaben ein Defizit von mehreren Tausend Pfund entstehen würde. Die Obrigkeit sah aber davon ab, dieses mit Anleihen zu decken; stattdessen entschloss sie sich, die erwähnten Steuern während vier Jahren zu erheben. Mit den zusätzlichen Steuern wurde erreicht, dass die Stadt kein Defizit erlitt.<sup>236</sup> Nach Ablauf der vier Jahre sah die Finanzlage immer noch ähnlich aus, allerdings glaubte man, mit geringeren ausserordentlichen Steuern auskommen zu können, weshalb die Margzahlsteuer um die Hälfte reduziert und

die Weinsteuern aufgehoben wurden. Allerdings wurde die Schillingsteuer durch die höhere Rappensteuer ersetzt.<sup>237</sup> Da zudem im Jahre 1459/60 der Herzog von Österreich die erste Rate von 2000 Gulden des ihm gewährten Darlehens von 26000 Gulden zurückzahlte, stellte sich trotz der aussergewöhnlichen Auslagen für die neue Universität kein Defizit ein.<sup>238</sup> Bereits im Jahr 1460/61 entstand allerdings wieder ein Defizit für die Stadt, das teilweise durch Anleihen gedeckt wurde.<sup>239</sup>

Ähnliche Verhältnisse bestanden auch in den Folgejahren. Trotzdem wurde bis 1470/71 auf weitere ausserordentliche Steuern verzichtet. Basel schlug sich mit neuen Anleihen und den Darlehensrückzahlungen – vor allem vom österreichischen Herzog Albrecht – durch. Weshalb keine neuen Steuern oder die Erhöhung der ordentlichen Steuern ins Auge gefasst wurden, lässt sich nicht feststellen.<sup>240</sup>

Im Herbst **1470** wurde eine Weinsteuer auf dem zu Hause konsumierten Wein (siehe weiter oben Seite 38), eine kombinierte Vermögens- und Personalsteuer (sog. Margzahlsteuer) und eine Schillingsteuer (wahrscheinlich eine vierteljährlich zu zahlende reine Personalsteuer) beschlossen.<sup>241</sup> Die Erträge dieser Steuern gingen vor allem in den Jahren 1470/71 und 1471/72 ein und führten dazu, dass ein Defizit vermieden werden konnte.<sup>242</sup>

1473/74 war das Defizit allerdings wieder erheblich angewachsen. Es wurde wesentlich durch den bevorstehenden Krieg mit Burgund und den kostspieligen Aufenthalt von Kaiser Friedrich III. in Basel verursacht.<sup>243</sup> Der Krieg mit Burgund war denn auch der Anlass einer Neuauflage ausserordentlicher Steuern in den Jahren **1475-1480**.<sup>244</sup> Es wurde die weiter oben erwähnte Fleischsteuer eingeführt, die nach 1480 zur ordentlichen Steuer wurde. Zusätzlich wurde ein Fronfastengelt (Schillingsteuer) und eine Vermögenssteuer (sog. Margzahlsteuer), die wiederum mit einer partiellen Personalsteuer kombiniert war, angeordnet. Dieses Mal verfügte der Rat ausdrücklich Strafen für zu niedrig deklariertes Vermögen.<sup>245</sup> Die neuen Steuern sollten für sechs Jahre eingeführt werden.

Die Kosten der Burgunderkriege, die für die Stadt – ausser der Sicherung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Burgund – wenig eingebracht hatten, beliefen sich auf 47 000–48 000 Pfund.<sup>246</sup> Diese Ausgaben wurden sowohl durch Anleihen als auch mit den ausserordentlichen Steuern finanziert.

Im Jahre 1479 regte sich in den Zunftstuben Widerstand gegen die trotz Beendigung der Burgunderkriege weiter erhobenen ausserordentlichen Steuern. Je mehr man zahlen müsse, umso weniger sei in der Stadtkasse, reich würden nur die Herren im Rat, argumentierten die Unzufriedenen. Sie bedienten sich eines einfachen Druckmittels, indem sie den Eid verweigerten. Wir kennen den weiteren Verlauf dieses Konflikts leider nicht. Auf jeden Fall reduzierte der Rat am 18. August 1479 für die letzten zwei Jahre sowohl die Schillingsteuer als auch die Margzahlsteuer und setzte neue Kommissionen zur Verwaltung des städtischen Haushalts ein.<sup>247</sup>

Für den in dieser Schrift untersuchten Zeitraum existieren noch zwei Steuerbücher (St. Martins Kirchspiel und Kleinbasel) für eine Vermögens- und eine Personalsteuer aus dem Jahr **1500**. Diese Steuerbücher enthalten die Namen aller steuerpflichtigen Haushaltsvorstände und die Zahl und Art der zu ihnen gehörenden steuerpflichtigen Personen, sie geben jedoch keine Auskunft über Vermögen, Steuerbeträge und Bezahlung der Steuer.<sup>248</sup> In beiden Steuerbüchern ist neben der Steuerverordnung auch der Eid, den die Steuerherren ablegen mussten, aufgeführt. Dieser gibt interessante

Hinweise zur Geheimhaltungspflicht und zur Verwaltung der eingezogenen Steuern.

Die Steuerherren mussten schwören, niemandem, auch keinem Ratsmitglied, je zu offenbaren, wie reich, arm, mächtig oder wohlhabend jemand in der Stadt sei und wie viel eine Person an Steuern bezahlt habe. Dieses Geheimnis mussten sie bis zu ihrem Tod bewahren («verswigen von diser Welt tragen»)<sup>249</sup> Die Formulierung dieses Eids zeigt, wie enorm wichtig die Geheimhaltungspflicht der Stadt war.

Die Schlüssel zu den Büchsen, in die vor den Augen der Steuerzahler die Steuerherren die empfangenen Beträge zu stecken hatten, sollten die «Dreier», die Büchse selbst aber einer der Steuerherren in Gewahrsam nehmen. Das Steuereingangsbuch durften die Steuerherren niemandem zeigen, und von ihnen selber durfte es auch nur eingesehen werden, wenn alle Steuerherren beisammen waren. Zudem gab es eine besondere Lade (kleine Truhe), in der das Buch nach erfolgter Benützung jedes Mal einzuschliessen war. Der eine Steuerherr hatte die Lade, der andere den Schlüssel an sich zu nehmen. War die Steuer eingezogen, hatten sie das Buch in der verschlossenen und versiegelten Lade sowie die Büchsen den «Dreiern» zu übergeben.<sup>250</sup>

## Der Owe der Eide

Wie die stur  
hend die stur  
vff sanden pl  
ken und recht  
nung darumb  
thun id

z werden fronen. Die Owe vor die ange setzten und beuacht vff  
rechtener sein. vom meiglichen im den kriegspill net zu geordner  
schiffen, man vund reyt, ouch von den drey boten. Das vffgange  
geruast, gelt zu fronen. Dassel alle nach dem vormaligen hize  
funden und hize geben. Vnd sein ange setzt. Dassel, so die Owe geben  
vont vund gelt im die buecher, daz vordere ziffen, vund vund  
pillet, empfangen vund zugewandt, gelt, vordere vund ziffen mit  
dreyffig gebunden. oder so darumb erwider werden. Den dreyen hunden  
so vber der Owe dreyer, vund vffgange, gefahrt sind, rechnung zu  
hunden vund sein das gelt zu hunden abzurufen.

Wie die laden  
mit dem Owe  
buech, oder den  
schiffel daz zu  
haben soll id

offgesehen. Das stur buech, so so d'halben hunden net, hab, vormaligen  
veruast vund behalten. Das kein lebendig meiste, dem allein  
so zu den dreyen gungen. Vnd befindet zu allen ziffen, vund tragen  
nach vffnung vund froning der fronen. Dassel Owe buech  
vont sein die laden daz vordere ziffen, vund ziffen, vund  
dassel laden empfangen dem buech, vund vund stellen vund  
veruast. Vund der hunden den schiffel, zu dazellen laden, gehend  
zu hunden behalten. Damit dreyer ouch der and' drey selbst  
laden vund die Owe buech hunden, nicht net, damit handeln id.

Wie die bueche  
daz das gelt ge  
tan vnet haben  
soll

so soll ouch dazell, so die laden mit dem Owe buech, mit fronden den schiffel  
zu der laden hunden sein buech. die buech, so daz das gelt, so der frone  
empfangen vund gefahrt vont id hunden sein, vund vund haben, vund  
die allzeit veruast vund behalten nach dem vormaligen. Daz so soll,  
die drey hunden, so vber der Owe empfangen, gefahrt sein, die schiffel zu  
pillet, buech sein, hunden drey haben, vund behalten, vund mit die Owe  
hunden

# Doch noch Reichssteuern: Der Gemeine Pfennig von 1497<sup>251</sup>

---

Der Gemeine Pfennig war eine Reichssteuer, die nach langwierigen Verhandlungen zwischen König Maximilian I. und den Ständen 1495 auf dem Reichstag zu Worms beschlossen wurde, um dem König Mittel für die Kriege gegen Frankreich, gegen das Osmanische Reich und zum Unterhalt des Reichskammergerichts zu verschaffen. Damals verfügte das Reich über keine ordentlichen Steuern. Allein seine Verteidigung verschlang aber Unsummen, die nur durch regelmässig eingehende Gelder aufgebracht werden konnten.

Auch wenn Basel darauf bestand, eine «freie Stadt» zu sein, die keine Reichssteuern zu leisten hat, so waren die finanziellen Bedürfnisse des Reichs für Basel nicht unverständlich. Zudem scheute das offizielle Basel einen Streit mit dem Reich und versuchte eher, sich dem Reich anzunähern. Die Beziehungen zur Eidgenossenschaft waren zu diesem Zeitpunkt, wie wir im geschichtlichen Teil gesehen haben, mehr als distanziert. Basel lehnte deshalb – anders als die Eidgenossen – die Steuer nicht grundsätzlich ab. Allerdings wollte Basel die Eidgenossen durch die Zahlung des Gemeinen Pfennigs auch nicht provozieren.

Als Basel am 7. August 1495 die Aufforderung erhalten hatte, den Gemeinen Pfennig zu entrichten, rührte es sich zunächst nicht. Im November 1495 drängte Maximilian I. dann allerdings auf die Eintreibung des Geldes. Basel setzte einen besonderen Ausschuss zur Beratung der Situation ein. Am 15. Dezember 1495 fragte der Rat in Strassburg, Colmar und Schlettstadt an, was man dort in der Sache zu tun gedächte. Da auch diese Städte noch nichts unternommen hatten, ersuchte Basel am 22. Januar 1496 Maximilian I. um Aufschub, mit der Begründung, es habe in dieser Sache besondere Verpflichtungen, die sich einem Brief schlecht anvertrauen liessen. Damit war das Verhältnis zur Eidgenossenschaft gemeint, aber Basel bediente sich dieses Entschuldigungsgrunds auch nicht ungern, um bei der Erhebung des Gemeinen Pfennigs Zeit zu gewinnen. Nach einem längeren Hin und Her kamen die Städte am Lindauer Reichstag überein, den Gemeinen Pfennig in Frankfurt abzuliefern. Als Termin war der 5. März 1497 vorgesehen. Der Rat ging nun langsam daran, die Steuer einzuziehen. In der Stadt verlief die Erhebung schliesslich in den

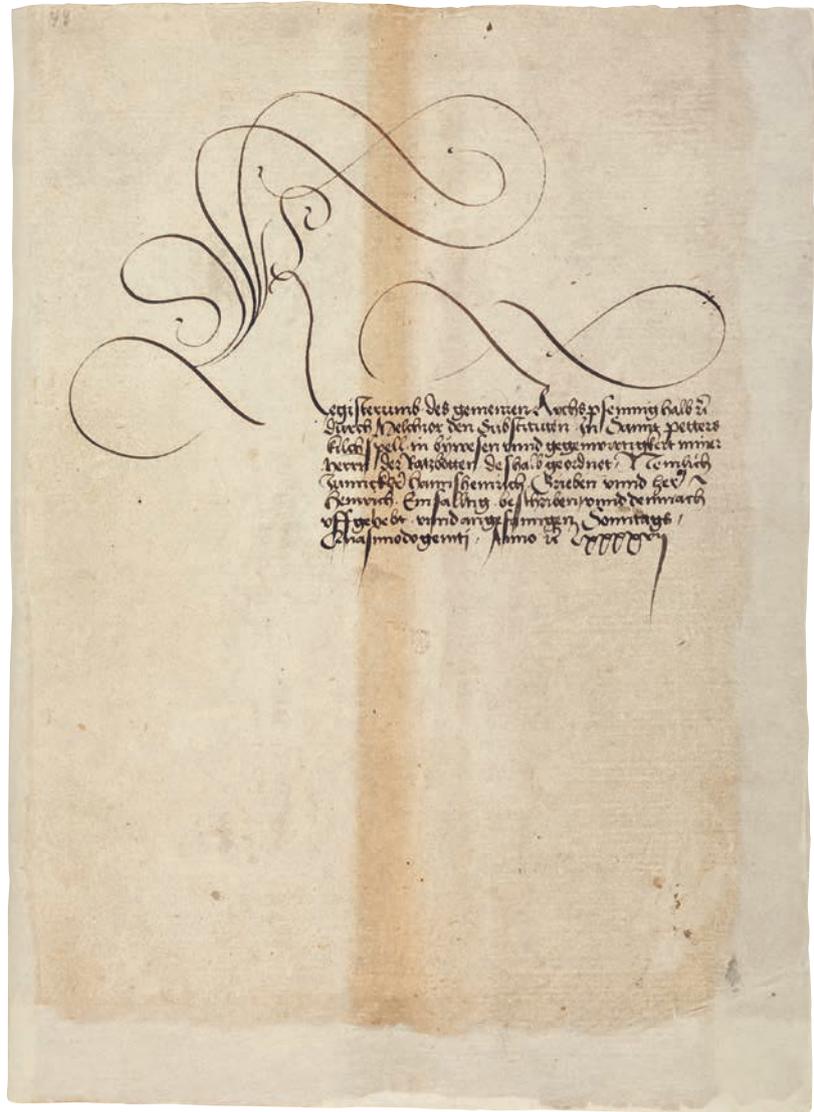
Monaten März und April 1497. Am 5. Mai 1497 wurde Basel von den Ständen aufgefordert, nun unverzüglich auf dem Reichstag in Worms zu erscheinen und den Gemeinen Pfennig zu entrichten. Am 27. Juli 1497 kam man dem Begehren nach, und ein Betrag von 455 Gulden und 30 Kreuzern (städtischer Anteil) sowie 17 Gulden und 30 Kreuzern (Anteil der Universität) wurde überbracht.

Den Steuerrollen zu dieser Reichssteuer lässt sich entnehmen, dass in Basel 136 Personen ein Vermögen über 1000 Gulden besaßen. Das ist an sich eine nicht unansehnliche Zahl, wenn man in Betracht zieht, dass damals manche kleinere Stadt kaum ein einziges Vermögen über 1000 Gulden aufwies. Aber gegenüber 1429 zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Vermögen. Dies beruht wahrscheinlich auf dem Verschwinden des Adels aus der Stadt und auf der allmählichen Umwandlung Basels von einer Stadt des Fernhandels zu einer Zunftstadt.<sup>252</sup>

Der Gemeine Pfennig mag bei der städtischen und vor allem bei der ländlichen Bevölkerung die Gegnerschaft zum Reich verstärkt haben und mit ein Grund gewesen sein, sich vom

Reich ab und den Eidgenossen zuzuwenden. Für Leute mit niedrigem Einkommen stellte diese zusätzliche Abgabe durchaus eine Belastung dar. Als der Rat den Gemeinen Pfennig auf der Landschaft verkündete, hielt er es jedenfalls nötig, zugleich in Erinnerung zu rufen, dass es verboten sei, die königliche Majestät zu beleidigen.

Mit dem Beitritt zur Eidgenossenschaft wurde Basel, obwohl immer noch zum Reich gehörend, die Reichsteuern endgültig los.



«Register umb des gemeinen Rychspennig halb etc.»

# Anmerkungen

---

- 1 Josef Rosen, Eine mittelalterliche Stadtrechnung – Einnahmen und Ausgaben in Basel 1360–1535, in: Finanzgeschichte Basels im späten Mittelalter, Stuttgart 1989, S. 116 ff.
- 2 Werner Meyer, Basel im Spätmittelalter, in: Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Georg Kreis/Beat von Wartburg (Hg.), Basel 2000, S. 40.
- 3 Die Website «Jahresrechnungen der Stadt Basel 1535 bis 1610 – digital» stellt die gesamte Edition allen Interessierten online zur Verfügung.
- 4 Martin Steinmann, Von der frühen Besiedlung bis zur ersten Blüte der Stadt, in: Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Georg Kreis/Beat von Wartburg (Hg.), Basel 2000, S. 29.
- 5 Martin Steinmann, a.a.O., S. 29.
- 6 Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Band 1, Basel 1907, S. 4.
- 7 Zum ganzen Unterkapitel: Martin Steinmann, a.a.O., S. 28–35; Hans Berner/Claudius Sieber-Lehmann/Hermann Wichers, Kleine Geschichte der Stadt Basel, 2. Aufl., Karlsruhe 2012, S. 25–32.
- 8 Rudolf Massini, Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreits, Basel 1946, S. 17.
- 9 René Teuteberg, Basler Geschichte, 2. Aufl., Basel 1988, S. 97.
- 10 Claudius Sieber-Lehmann, Das eidgenössische Basel, unveröffentlichte Habilitationsschrift, Basel 2002, S. 72.
- 11 Andreas Heusler, Basler Verfassungsgeschichte, Basel 1860, S. 111; Elisabeth Rütimeyer, Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten, Stuttgart 1928, S. 197; Gisela Möncke, Bischofsstadt und Reichsstadt, Berlin 1973, S. 91.
- 12 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 19–21.
- 13 Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550, 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2014, S. 217.
- 14 Basler Urkundenbuch, Band I, Nr. 92; Gisela Möncke, a.a.O., S. 93 ff.
- 15 Hans Berner/Claudius Sieber-Lehmann/Hermann Wichers, a.a.O., S. 33.
- 16 Andreas Heusler, a.a.O., S. 127.
- 17 Zum ganzen Abschnitt: Andreas Heusler, a.a.O., S. 127 ff.; Gisela Möncke, a.a.O., S. 101 ff.
- 18 Zum ganzen Unterkapitel: Werner Meyer, a.a.O., S. 49 ff.
- 19 Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 72; Gisela Möncke, a.a.O., S. 87 ff.
- 20 Zum ganzen Abschnitt: Gisela Möncke, a.a.O., S. 101.
- 21 Zum ganzen Abschnitt: Werner Meyer, a.a.O., S. 59.
- 22 Zum ganzen Unterkapitel: Hans Berner/Claudius Sieber-Lehmann/Hermann Wichers, a.a.O., S. 43 ff.
- 23 Martin Steinmann, a.a.O., S. 29.
- 24 Gisela Möncke, a.a.O., S. 24 f.
- 25 Andreas Heusler, a.a.O., S. 21.
- 26 Gisela Möncke, a.a.O., S. 25.
- 27 Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel in deutscher Aufzeichnung des 13. Jahrhunderts, hg. von Wilhelm Wackernagel, Basel 1852.
- 28 Andreas Heusler, a.a.O., S. 41; Gisela Möncke, a.a.O., S. 45.
- 29 Eberhard Isenmann, a.a.O., S. 287.

- 30 Gisela Möncke, a.a.O., S. 48 ff.; Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 46.
- 31 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 62.
- 32 Reinhard Patemann, Die Stadtentwicklung von Basel bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Band 112, Karlsruhe 1964, S. 462 f.; Elisabeth Rütimeyer, a.a.O., S. 99 ff.
- 33 Andreas Heusler, a.a.O., S. 45; Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 46.
- 34 Gisela Möncke, a.a.O., S. 46; Elisabeth Rütimeyer, a.a.O., S. 99 ff.; Reinhard Patemann, a.a.O., S. 462 f.
- 35 Auf Erörterungen zur normativen Basis des Gewerfs bzw. der Bede/exactio muss im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden (vgl. hierzu Andreas Thier, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Erich Schmidt Verlag, Stichwort: Bede).
- 36 Basler Urkundenbuch, Band I, Nr. 55; Peter Rück, Die Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213 (Textteil), S. 128; Gisela Möncke, a.a.O., S. 46.
- 37 «Omnis exactionis quam episcopus fecerit in Basilea due partes spectant ad ius episcopi, tercia ad ius advocati.»
- 38 «preter illam, quam episcopus pro expedicione imperiali vel pro itinere ad curiam fecerit, et si dominus imperator Basileam venerit vel se venturum preunciaverit, quidquid beneficii burgenses episcopo inpenderint, in eo nil juris advocatus habebit.»
- 39 Andreas Heusler, a.a.O., S. 110.
- 40 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 46, sieht darin eine Gegenleistung des Bischofs für das Entgegenkommen des Königs in der Stadt- und in der Vogteisache (Übertragung der Vogtei an einen Dienstmann des Bischofs). Gisela Möncke, a.a.O., S. 79 ff., sieht dagegen darin ein Anzeichen für eine Übertragung der Vogtei auf Friedrich II.
- 41 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 62.
- 42 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 63.
- 43 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 63.
- 44 Basler Urkundenbuch, Band IV, Nr. 134.
- 45 Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 63.
- 46 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 63.
- 47 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 59.
- 48 Andreas Heusler, a.a.O., S. 47 ff.
- 49 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 59.
- 50 Andreas Heusler, a.a.O., S. 51.
- 51 Zitiert nach Andreas Heusler, a.a.O., S. 47 ff.
- 52 Andreas Heusler, a.a.O., S. 432.
- 53 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 59.
- 54 Rudolf Wackernagel, Band 1, S. 59.
- 55 Andreas Heusler, a.a.O., S. 47.
- 56 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 59.
- 57 Andreas Heusler, a.a.O., S. 59 f.
- 58 René Teuteberg, a.a.O., S. 99.
- 59 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 58; Andreas Heusler, a.a.O., S. 62.
- 60 Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 59.
- 61 Andreas Heusler, a.a.O., S. 58 f.
- 62 Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld in Basel 1360–1535, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 77, Stuttgart 1986, S. 151.
- 63 Siehe dazu die Ausführungen und Verweise bei Wolfgang Habich, Das Weinungeld der Reichsstadt Frankfurt am Main, Aalen 1967, S. 9 ff.; Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 151; anderer Ansicht: Elisabeth Rütimeyer, a.a.O., S. 109: «Es (das Ungeld) ist vielmehr eine neue Erscheinung, aus ganz anderer Wurzel als der

Zoll entsprungen, eine Abgabe, die zu einem neuen Zweck erhoben wird, nämlich «zu der Stadt Bau», wie der Mainzer Reichslandfriede von 1235 und zahlreiche frühere und spätere Urkunden es klar und deutlich aussprechen.»

- 64** Eberhard Isenmann, a.a.O., S. 525.
- 65** Wolfgang Habich, a.a.O., S. 12.
- 66** Eberhard Isenmann, a.a.O., S. 525.
- 67** Eberhard Isenmann, a.a.O., S. 525.
- 68** «Die neue Abgabe, allgemein Ungelt genannt, die in der Stadt Basel in Kraft gesetzt worden ist, übertragen wir aus königlicher Vollmacht und Freigiebigkeit dem Bischof» (Übersetzung: Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S.155).
- 69** Urkundenbuch der Stadt Basel, Band I, Nr. 91.
- 70** Gisela Möncke, a.a.O., S. 94; Elisabeth Rütimeyer, a.a.O., S. 112 f.
- 71** Andreas Heusler, a.a.O., S. 107 bis 114 (insbes. S. 111), S. 164.
- 72** Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S.21; Reinhard Pate-  
mann, a.a.O., S. 464.
- 73** Gisela Möncke, a.a.O., S. 94.
- 74** Urkundenbuch der Stadt Basel, Band I, Nr. 106; Gisela Möncke, a.a.O., S. 94; Elisabeth Rütimeyer, a.a.O., S. 85; Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 22; Andreas Heusler, a.a.O., S. 106.
- 75** Basler Urkundenbuch, Band III, Nachtrag zu Nr. 40; Elisabeth Rütimeyer, a.a.O., S. 113; Gisela Möncke, a.a.O. S. 98.
- 76** Gisela Möncke, a.a.O., S. 98.
- 77** Gisela Möncke, a.a.O., S. 98/99: § 2 des Bischofs- und Dienstmännerrecht setzt die allgemeine Zuständigkeit für Mauerbau und Wachdienst voraus.
- 78** Gisela Möncke, a.a.O., S. 99.
- 79** Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, 1792, Band 2, S. 404; so übernommen von Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, Tübingen 1879, S. 82.
- 80** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 156.
- 81** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 156.
- 82** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 155 f.; Arthur Vettori, Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689–1798), Basel und Frankfurt am Main 1984, S. 222.
- 83** Wolfgang Habich, a.a.O., S. 12.
- 84** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 155 f.
- 85** Elisabeth Rütimeyer, a.a.O., S. 111 f.
- 86** Basler Urkundenbuch, Band IV, Nr. 141; E. Friedrich Weiss-Bass, Weingewerbe und Weinleutenzunft im alten Basel, Basel, 1958, S. 73; Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 158.
- 87** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 158.
- 88** Basler Urkundenbuch, Band IV, Nr. 39.
- 89** Andreas Heusler, a.a.O., S. 166 f.
- 90** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 158; Andreas Heusler, a.a.O., S. 166 f.
- 91** Peter Ochs, a.a.O., Band 2, S. 25.
- 92** E. Friedrich Weiss-Bass, a.a.O., S. 76; Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 158.
- 93** Eberhard Isenmann, Prinzipien, Formen und wirtschaftliche Auswirkungen von Besteuerung, in: Fiscal systems in the European economy from the 13th to the 18th Centuries, Florenz 2008, S. 156.
- 94** Zum ganzen Unterkapitel: René Teuteberg, a.a.O., S. 133 ff.; Andreas Heusler, a.a.O., S. 271 ff.
- 95** Zum ganzen Abschnitt: René Teuteberg, a.a.O., S. 135.
- 96** Zum ganzen Abschnitt: Gustav Schönberg, a.a.O., S. 66 ff.
- 97** Andreas Heusler, a.a.O., S. 342.
- 98** Werner Meyer, a.a.O., S. 51.

- 99** Zum ganzen Abschnitt: Gustav Schönberg, a.a.O., S. 76 f.
- 100** Zum ganzen Unterkapitel: René Teuteberg, a.a.O., S. 136 ff.; Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 106–114.
- 101** René Teuteberg, a.a.O., S. 139 f.; Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 1, S. 564.
- 102** Zum ganzen Unterkapitel: Hans Berner/Claudius Sieber-Lehmann/Hermann Wichers, a.a.O., S. 68–73 und 81 ff.
- 103** Zum ganzen Abschnitt: Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 52 ff. und S. 65 f.
- 104** Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 87 ff.
- 105** Brigitte Degler-Spengler, Der gemeine Pfennig und seine Erhebung in Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 74 (1974), S. 247.
- 106** Zum ganzen Abschnitt: Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 67 ff. und S. 215 ff.
- 107** Werner Meyer, a.a.O., S. 73; René Teuteberg, a.a.O., S. 143; Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 243 f.
- 108** Werner Meyer, a.a.O., S. 72 f.
- 109** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 58 ff.
- 110** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 73 f.
- 111** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 74.
- 112** Basler Urkundenbuch, Band IV, Nr. 264; Gisela Möncke, a.a.O., S. 232.
- 113** Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 62.
- 114** Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 62.
- 115** Andreas Heusler, a.a.O., S. 250.
- 116** Auch die Hintersassen (Einwohner, die nicht das volle Bürgerrecht besaßen) mussten Wach- und Kriegsdienst leisten und Steuern bezahlen; siehe Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 2.1, S. 362 f.; Franz Egger, «Das man dem almusen unnd spital zu lieb nit also Jnsässe»: Basler Hintersassen im 16. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 91 (1991), S. 41.
- 117** Andreas Heusler, a.a.O., S. 251.
- 118** Andreas Heusler, a.a.O., S. 251 f.
- 119** Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 2.2, S. 741 f.
- 120** Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 2.2, S. 742.
- 121** Zum ganzen Abschnitt: Gustav Schönberg, a.a.O., S. 26 ff., 31.
- 122** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 33.
- 123** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 39.
- 124** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 41 ff.
- 125** Arthur Vettori, a.a.O., S. 46 ff.
- 126** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 26 f.
- 127** Zitiert nach Andreas Heusler, a.a.O., S. 244.
- 128** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 96; Hans-Jörg Gilomen, Anleihen und Steuern in der Finanzwirtschaft spätmittelalterlicher Städte: Option bei drohendem Dissens, in: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 12 (1994), S. 141.
- 129** Hans-Jörg Gilomen, a.a.O., S. 140 f.
- 130** Josef Rosen, Eine mittelalterliche Stadtrechnung, a.a.O., S. 119.
- 131** Zum ganzen Abschnitt: Hans-Jörg Gilomen, a.a.O., S. 141 f.
- 132** Hans-Jörg Gilomen, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 82 (1982), S. 63, errechnet nach Josef Rosen, Zins- und Zinsaufwand in Basel 1360–1535, in: Finanzgeschichte Basels im späten Mittelalter, Stuttgart 1989, S. 170 ff.
- 133** Hans-Jörg Gilomen, Raum und Kommunikation, zwei Kategorien in der Erforschung des städtischen Haushaltswesens vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Städtische Finanzwirtschaft am Übergang vom

Mittelalter zur Frühen Neuzeit, Harm von Seggern, Gerhard Fouquet, Hans-Jörg Gilomen (Hrsg.), Frankfurt am Main 2007, S. 35 f.

- 134** Hans-Jörg Gilomen, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert., a.a.O., S. 63.
- 135** Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter, a.a.O., S. 537.
- 136** Hans-Jörg Gilomen, Anleihen und Steuern, a.a.O., S. 144.
- 137** Hans-Jörg Gilomen, Anleihen und Steuern, a.a.O., S. 137.
- 138** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 115.
- 139** Bernhard Harms, Die Steuern und Anleihen im staatlichen Haushalt der Stadt Basel 1361–1500, Tübingen 1907, S. 630.
- 140** Bernhard Harms, a.a.O., S. 636 f.
- 141** Vgl. Bernhard Harms, a.a.O., S. 638.
- 142** Bernhard Harms, a.a.O., S. 639.
- 143** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 83.
- 144** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 84.
- 145** Gemäss Bernhard Harms, a.a.O., S. 638: Lagergebühr im Ballen- hofe.
- 146** Gemäss Bernhard Harms, a.a.O., S. 638: Brückenzoll bei St. Jakob.
- 147** Gemäss Bernhard Harms, a.a.O., S. 638: Ein Transitzoll, der

ebenso wie die Einnahme «von den Ballen» im Jahre 1365/66 bzw. 1366/67 in einem neuen Transitzoll aufging.

- 148** Gemäss Bernhard Harms, a.a.O., S. 638: Lagergebühr.
- 149** Arthur Vettori, a.a.O., S. 206.
- 150** Bereits 1451 gab es ein ausserordentliches Fleischungeld: siehe Gustav Schönberg, a.a.O., S. 257, 269 f.
- 151** Nach den Berechnungen von Josef Rosen – siehe Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 199 – machten das Wein- und das Müliungeld sowie das im Jahre 1475 eingeführte Fleischungeld im Durchschnitt der Jahre 1360–1534 über einen Drittel der städtischen Gesamteinnahmen aus.
- 152** Für die jeweiligen Beträge: siehe Bernhard Harms, a.a.O., S. 638 ff.
- 153** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 186 f.
- 154** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 180.
- 155** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 187.
- 156** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 189 ff., insbes. S. 192.
- 157** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 188.
- 158** Andreas Heusler, a.a.O., S. 237.
- 159** Peter Ochs, a.a.O., Band 2, S. 282.

**160** Peter Ochs, a.a.O., Band 3, S. 11.

**161** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 262.

**162** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 169.

**163** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 263.

**164** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 170.

**165** Franz Gschwind, Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur der Landschaft Basel im 18. Jahrhundert, Liestal 1977, Tabelle auf Seite 140: 1446: 9000 Einwohner, 1454: 8000 Einwohner; Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 101: 1450: 9000 Einwohner.

**166** Das Weinjahr 2018, Weinwirtschaftliche Statistik, S. 26.

**167** Gemäss der Berechnung von Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 179.

**168** Hektor Ammann, Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Basel am Ausgang des Mittelalters, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 49 (1950), S. 37.

**169** Michaela von Tscharnher-Aue, Die Wirtschaftsführung des Basler Spitals bis zum Jahre 1500, Basel 1983, S. 311–329 (Lohntabellen).

**170** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 430.

- 171** Andreas Heusler, a.a.O., S. 233 f.; Peter Ochs, a.a.O., Band 2, S. 406 f.
- 172** Andreas Heusler, a.a.O., S. 233.
- 173** Andreas Heusler, a.a.O., S. 237.
- 174** Peter Ochs, a.a.O., Band 2, S. 405.
- 175** Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 2.1, S. 432.
- 176** Peter Ochs, a.a.O., Band 2, S. 408; Andreas Heusler, a.a.O., S. 235.
- 177** Peter Ochs, a.a.O., Band 5, S. 98.
- 178** Josef Rosen, Verwaltung und Ungeld, a.a.O., S. 161 ff.
- 179** Michaela von Tscharnher-Aue, a.a.O., S. 330 f. (Tabelle 20, Getreidepreise). Die Zahlen, welche der Buchhaltung des Basler Spitals entstammen, die sehr sorgfältig geführt worden ist, können für unsere nachfolgenden Berechnungen als ungefährender Marktpreis übernommen werden.
- 180** Zum gleichen Resultat, aber aufgrund anderer Unterlagen kommt auch Ulf Dirlmeier, Untersuchungen zu den Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters, Heidelberg 1978, Tabelle auf S. 61.
- 181** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 453.
- 182** Ulf Dirlmeier, a.a.O., S. 63, hat im Rahmen seiner Arbeit kein weiteres Fleischungeld ermitteln können.
- 183** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 453.
- 184** Michaela von Tscharnher-Aue, a.a.O., S. 198, 339 (Tabelle 24, Fleischpreise).
- 185** Michaela von Tscharnher-Aue, a.a.O., S. 199, 339 (Tabelle 24, Fleischpreise).
- 186** Michaela von Tscharnher-Aue, a.a.O., S. 198 f., 339 (Tabelle 24, Fleischpreise).
- 187** Michaela von Tscharnher-Aue, a.a.O., S. 198 f.
- 188** Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 92 f.; Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 2.1, S. 148 ff., Michaela von Tscharnher-Aue, a.a.O., S. 234 f.
- 189** Siehe hiezu: Hektor Ammann, a.a.O., S. 25 ff.
- 190** Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf Gustav Schönberg, a.a.O., S. 129 ff.
- 191** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 379.
- 192** Leistungsbuch, Band II, fol. 103; Gustav Schönberg, a.a.O., S. 173 f.
- 193** Hans-Rudolf Hagemann, Basler Rechtsleben im Mittelalter, Band 1, Basel/Frankfurt am Main 1981, S. 275.
- 194** Zu dieser Steuer: Gustav Schönberg, a.a.O., S. 129 ff.; Andreas Heusler, a.a.O., S. 236. Andreas Heusler nahm zu dieser Steuer wohl fälschlicherweise an, dass ein anderer Vorschlag mit einer Vermögenssteuer nach Tarifgruppen vorgelegen habe.
- 195** Zu dieser Steuer: Andreas Heusler, a.a.O., S. 236 f.
- 196** Zu dieser Steuer: Andreas Heusler, a.a.O., S. 237 f.; Peter Ochs, a.a.O., Band 3, S. 8 f.
- 197** Für die Berechnungen: siehe Andreas Heusler, a.a.O., S. 237.
- 198** Zu den Urteilen: Andreas Heusler, a.a.O., S. 375.
- 199** Zum ganzen Abschnitt: Gustav Schönberg, a.a.O., S. 150 ff.
- 200** Zum ganzen Abschnitt: Gustav Schönberg, a.a.O., S. 162 f.
- 201** Bernhard Harms, a.a.O., S. 654.
- 202** Zum ganzen Abschnitt: Gustav Schönberg, a.a.O., S. 145 f.
- 203** Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter, a.a.O., S. 534, Anm. 1003.
- 204** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 169.
- 205** Berechnung von Gustav Schönberg, a.a.O., S. 178.
- 206** Es fehlen die Daten der zur Schuhmacher- und Gerberzunft gehörenden Steuerzahler.
- 207** Transkribiert von Gustav Schönberg, a.a.O., S. 526.

- 208** Die Tabelle basiert auf dem von Gustav Schönberg, a.a.O., edierten Steuerbuch (S. 525–558), insbesondere auf den Tabellen II und III (S. 180/181 und 183); Gisela Möncke, Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte mittel- und oberdeutscher Städte im Spätmittelalter, Darmstadt 1982, N. 87, S. 282 ff.
- 209** Die Steuerrolle der Schuhmacher- und Gerberzunft fehlt.
- 210** Vgl. Hektor Ammann, a.a.O., S. 44.
- 211** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 139.
- 212** Bernhard Harms, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Die Jahresrechnungen 1360–1535, Band 2, Tübingen 1910, S. 179 f.
- 213** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 559.
- 214** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 189 ff.
- 215** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 197.
- 216** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 201.
- 217** Oliver Landolt, Die Einführung neuer Steuermodelle als innovative Massnahme zur Sanierung kommunaler Finanzhaushalte im Spätmittelalter, in: Städtische Finanzwirtschaft am Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, Harm von Seggern, Gerhard Fouquet, Hans-Jörg Gilomen (Hrsg.), Frankfurt am Main 2007, S. 112.
- 218** Oliver Landolt, a.a.O., S. 120.
- 219** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 207.
- 220** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 209 ff.
- 221** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 211.
- 222** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 245.
- 223** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 212 f.
- 224** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 310 ff.
- 225** Zu den Details der Steuerpflicht siehe: Gustav Schönberg, a.a.O., S. 272 f.
- 226** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 272–289.
- 227** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 284.
- 228** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 279 ff.
- 229** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 309.
- 230** Für die Details des Steuertarifs siehe: Gustav Schönberg, a.a.O., S. 284.
- 231** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 267 f.
- 232** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 337.
- 233** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 348, 378.
- 234** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 340, 345.
- 235** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 345.
- 236** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 404 ff.
- 237** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 412 ff.
- 238** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 416 ff.
- 239** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 418 f.
- 240** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 419 ff.
- 241** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 428 ff.
- 242** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 441.
- 243** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 446 f.
- 244** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 448.
- 245** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 468.
- 246** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 495.
- 247** Rudolf Wackernagel, a.a.O., Band 2.1, S. 148; Claudius Sieber-Lehmann, a.a.O., S. 92.
- 248** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 470, 474.
- 249** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 470 ff.
- 250** Gustav Schönberg, a.a.O., S. 473 ff.
- 251** Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich vor allem auf

den Artikel von Brigitte  
Degler-Spengler, Der gemeine  
Pfennig und seine Erhebung in  
Basel, in: Basler Zeitschrift für  
Geschichte und Altertums-  
kunde, 74 (1974), S. 237 ff.

**252** Zum ganzen Abschnitt: Hektor  
Ammann, a.a.O., S. 44.

# Bildnachweis

---

- S. 5** *Kaiser*  
Strassburg, kaiserliche Münzstätte, Kaiser Heinrich II., Denar, um 1014–1024  
Inv. Nr. 2008.426.,  
Historisches Museum Basel,  
Foto: A. Seiler.  
*Bischof*  
Krümme eines Bischofsstabs aus dem Münstergrab des Bischofs Johann von Venningen, Limoges, 13. Jh.,  
Inv. Nr. 1870.330.,  
Historisches Museum Basel,  
Foto: P. Portner.  
*Städtische Obrigkeit*  
Silberner Stempel (Typar) des grossen Stadtsiegels, um 1360,  
Inv. Nr. 1936.125.,  
Historisches Museum Basel,  
Foto: N. Jansen.
- S. 8** Staatsarchiv Basel-Stadt, St. Urk. 5.
- S. 9** Staatsarchiv Basel-Stadt, St. Urk. 225.
- S. 11** «Ältestes Stadtbild» als Ansicht von Basel, Maler: Johann Rudolf Huber-Faesch, nach einer verschollenen Vorlage, Basel, 1707,  
Inv. Nr. 1881.38.,  
Historisches Museum Basel,  
Foto: N. Jansen.
- S. 13** Bischof Heinrich I. regelt die Befugnisse des Vogts, Staatsarchiv Basel-Stadt, St. Urk. 2.
- S. 17** Staatsarchiv Basel-Stadt, Maler: Maximilian Neustück, Bild Falk A 153.
- S. 18** Staatsarchiv Basel-Stadt, St. Urk. 4.
- S. 21** Weinmass der Zunft zu Weinleuten, Bronze, gegossen, 1356,  
Inv. Nr. 1884.168.,  
Historisches Museum Basel,  
Foto: P. Portner.
- S. 23** Staatsarchiv Basel-Stadt, Finanz C 1.
- S. 26** Schlacht von St. Jakob an der Birs, 1444, @ Burgerbibliothek Bern, Signatur Mss.h.h.I.2
- S. 28** Aarau, Aargauer Kantonsbibliothek, MsWettF 16:1, p 298 – Silbereisen: Chronicon Helvetiae, Teil I (<https://www.e-codices.ch/de/list/one/kba/0016-1>).
- S. 33** Ansicht der Stadt Basel in der Weltchronik von Hartmann Schedel, Wilhelm Pleydenwurff, 1493, Staatsarchiv Basel-Stadt, Bild Wack C 3.
- S. 34** *Oben: Vorder- und Rückseite eines Basler Guldens, um 1429–1433*  
Basel, Reichsmünzstätte, König Sigismund (1419–1433), Inv. Nr. 1903.342.,  
Historisches Museum Basel,  
Foto: A. Seiler.  
*Unten: Pfennig oder Rappen, Basel, städtische Münzstätte, nach 1399*  
Inv. Nr. 1903.1030.,  
Historisches Museum Basel,  
Foto: A. Seiler.
- S. 44** Staatsarchiv Basel-Stadt, Steuern B 2.
- S. 45–47** Staatsarchiv Basel-Stadt, Steuern B 2.
- S. 53** Staatsarchiv Basel-Stadt, Steuern B 22.
- S. 55** Register für den Einzug des Reichspfennigs, Staatsarchiv Basel-Stadt, Fremde Staaten Deutschland B 6.2.



